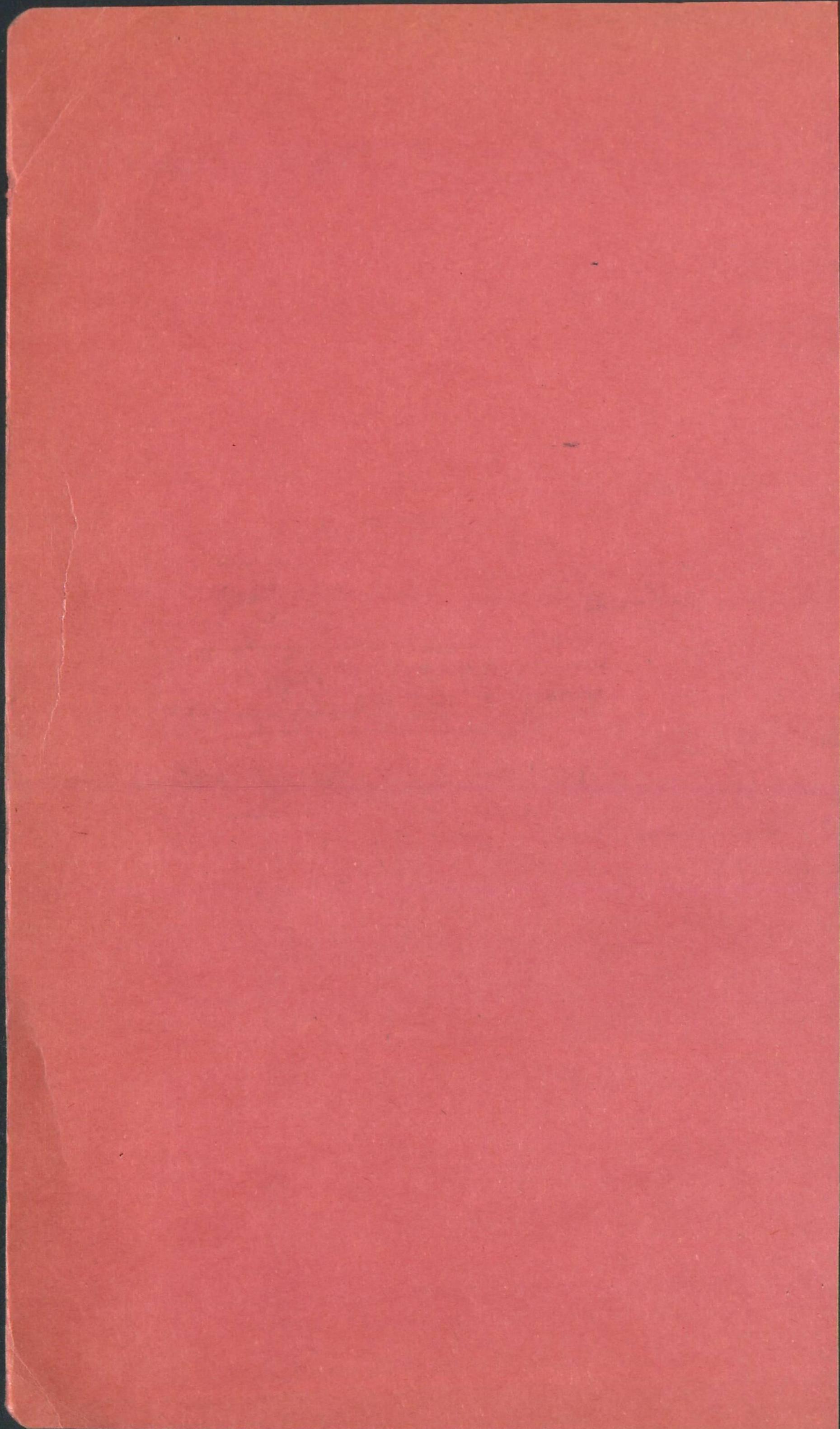


STADTARCHIV MANNHEIM
Archivdaten-Zugang 24 / 72 Nr. 1380



Brunhilde Wilderrotter
Hembach (Bergstraße)
Schubertweg 16

72
1380



Uyine

Herrn Huber

=====

Von Frau Wilderotter habe ich die mir noch zustehenden Gebühren
im Betrage von

DM 50.--

=====

am 17.3.62 durch Postanweisung erhalten.

19.3.1962

Uy
(Prof. Dr. Heimerich)

AKK ablegen

16.3.62.

Uy

Handwritten scribble

Faint mirrored text

Faint mirrored text across the middle

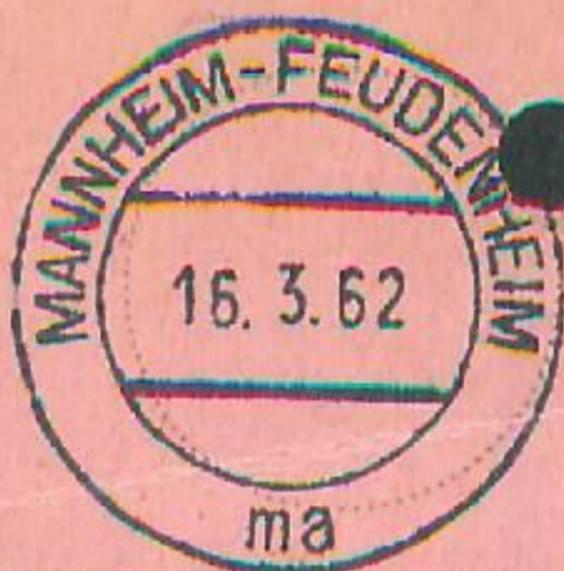
Faint mirrored text

Faint mirrored text

Handwritten scribbles

Handwritten scribbles

Handwritten scribble



-50.- DM — Pf

Eingezahlt am 16.3.62

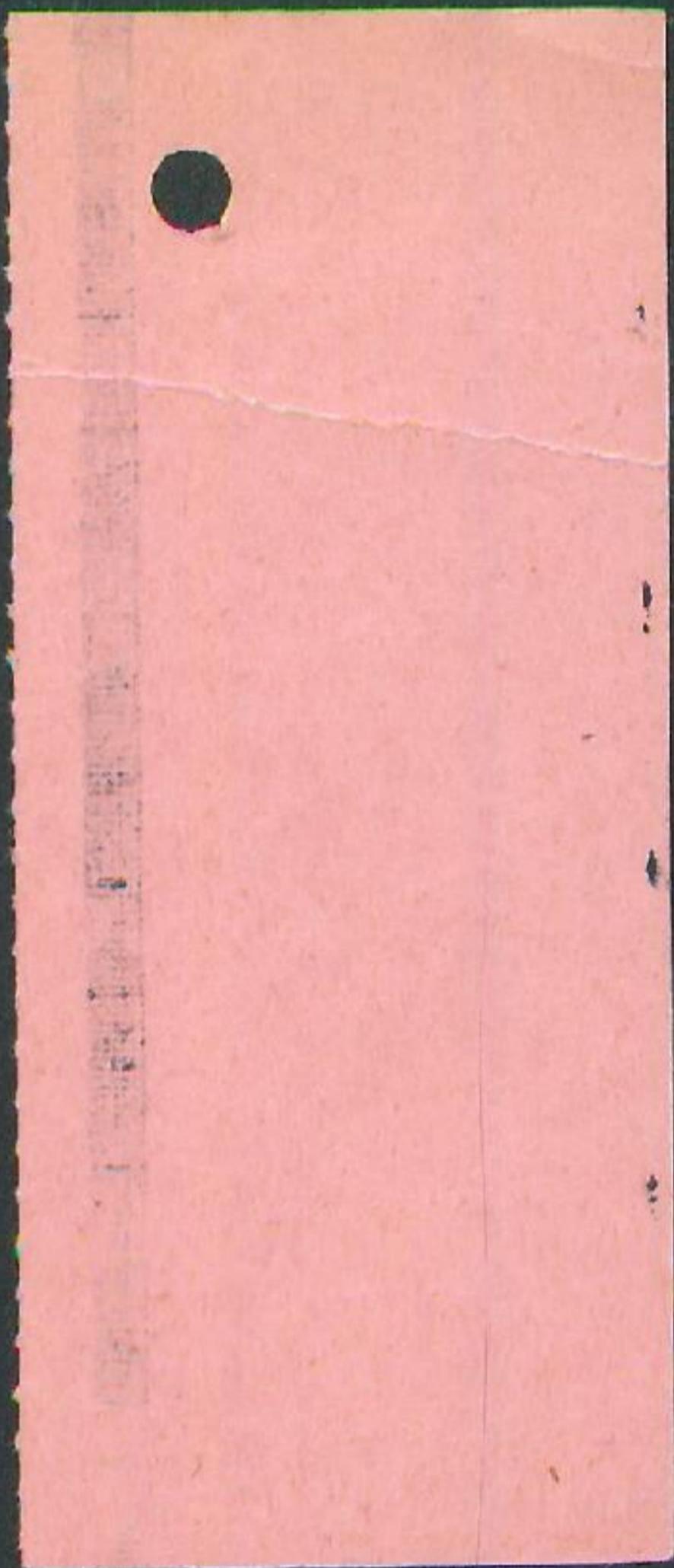
Absender (Name, Wohnort, Straße,
Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk; bei
Untermietern auch Name des Vermieters):

Brüh. Wilderotter
Hemsbach / Bergstr.
Schäbertweg 16

betrifft:

(Rechnung, Kassenzettel,
Buchungsnummer)

Dieser Abschnitt wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt



den 20. 2. 1962

Frau
Brunhilde Wilderotter

Hemsbach / Bergstraße
Schubertweg 16

Sehr geehrte Frau Wilderotter!

Da ich nichts mehr von Ihnen gehört habe, nehme ich an, daß weitere Schwierigkeiten in der Angelegenheit der Sorge für Ihre Kinder nicht mehr aufgetreten sind. Die Dinge haben sich jetzt wohl so eingespielt, daß die Tochter Birgit bei Ihnen bleibt, während die ältere Tochter bei dem Vater ist. Es dürfte sich empfehlen, vorläufig keinen Versuch zu machen an dieser Situation etwas zu ändern. Vielleicht könnte nach Ablauf längerer Zeit der Antrag gestellt werden, daß Ihnen auch die Sorge für die ältere Tochter wieder übertragen wird.

Damit ich meinen Akt vorläufig abschließen kann, möchte ich Ihnen vorschlagen, an mich noch einen weiteren Honorarbetrag von DM 50.-- zu bezahlen, so daß ich dann für meine Bemühungen im Ganzen DM 100.-- erhalten hätte.

Mit freundlicher Begrüßung!

Yras

Brüder W. W. W.

Herrn W. W. W.

1000000000

Sehr geehrte Frau W. W. W.

Da ich nicht mehr von Ihnen gehört habe, nehme ich an, das ge-
tate Bahntariffkriter in den Angelegenheiten der Sorge für Ihre Kin-
der nicht mehr zutreffend sind. Die Dinge haben sich jetzt wohl
so eingependelt, das die Tochter nicht bei Ihnen bleibt, während
die ältere Tochter bei dem Vater ist. Es hätte sich empfehlen,
vollständig keinen Versuch zu machen in dieser Situation etwas zu
ändern. Vielleicht könnte nach Ablauf längerer Zeit der Vertrag ge-
teilt werden, das Innen auch die Sorge für die ältere Tochter wie-
der übertragen wird.

Um die ich meinen Akt vorläufig abschließen kann, möchte ich Ihnen
vorschlagen, an mich noch einen weiteren Honorarbeitrag von DM 50.--
zu bezahlen, so das ich dann für meine Bemühungen im Ganzen DM 100.--
erhalten hätte.

Mit freundlicher Begrüßung

Mannheim, den 5. 12. 1961

Konferenz mit Frau Wilderotter

Sie Situation hat sich nicht verändert. Die Tochter Birgit ist bei der Mutter, die ältere Tochter bei dem Vater. Es hat den Anschein, als ob der Vater die Tochter Birgit Frau Wilderotter belassen wolle. Hinsichtlich der Weihnachtsgeschenke für die Tochter hat eine Korrespondenz zwischen den früheren Eheleuten stattgefunden. Auch ist vorgesorgt worden, daß die Töchter zu Weihnachten teils bei der Mutter und teils bei dem Vater sein können. Ich habe Frau Wilderotter geraten, zunächst nichts weiter zu unternehmen, sondern einfach abzuwarten, wie die Dinge weiter **laufen.**

London, 11. 11. 1901

Verantwortung des Lehrers

Die Verantwortung des Lehrers ist eine sehr wichtige Sache. Sie besteht darin, die Schüler zu erziehen und zu unterrichten. Der Lehrer muss nicht nur die Kenntnisse der Schüler erweitern, sondern auch ihre Charaktere bilden. Er muss sie zu selbstständigen Denkern und Tatern erziehen. Die Verantwortung des Lehrers ist eine große Aufgabe, die er mit Sorgfalt und Liebe erfüllen muss. Er muss die Schüler zu Menschen erziehen, die für sich selbst und für die Gesellschaft verantwortlich sind. Die Verantwortung des Lehrers ist eine Aufgabe, die er mit Ehrlichkeit und Gerechtigkeit erfüllen muss. Er muss die Schüler zu Menschen erziehen, die für sich selbst und für die Gesellschaft verantwortlich sind.

Herrn H u b e r

=====

Frau Brunhilde Wilderotter hat am 23.11.1961 einen Gebühren-
betrag von

DM 50.--

=====

in bar an mich geleistet.

28.11.1961

(Prof.Dr.Heimerich)

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the center of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the bottom left corner.

Faint, illegible text in the bottom right corner.

den 10. 11. 1961

Frau
Brunhilde Wilderotter

Hemsbach / Bergstraße
Schubertweg 16

Sehr geehrte Frau Wilderotter!

Von Ihrem früheren Ehemann habe ich heute auf meinen Brief an ihn vom 26.10.61 das in Abschrift beiliegende Antwortschreiben vom 8.11.61 erhalten. Aus dem Brief des Herrn Wilderotter habe ich entnommen, daß das Kind Birgit sich noch bei Ihnen befindet und daß Herr Wilderotter Überlegungen anstellt, ob er Ihnen das Kind weiterhin belassen will; das ist immerhin ein kleiner Erfolg. Es wäre die Frage aufzuwerfen, ob es noch Möglichkeiten gibt, auf Herrn Wilderotter dahin einzuwirken, daß seine Überlegung hinsichtlich des künftigen Aufenthalts der Tochter Birgit für Sie positiv ausfällt. Vielleicht sollten wir uns darüber noch einmal unterhalten.

Ich bitte Sie, mich gelegentlich mit einem Gebührevorschuß von DM 50.-- zu versehen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

23. 11. 61

Mitt. hat 50.-
in bar bezahlt

✓h

Handwritten text at the top of the page, possibly a name or address.

Handwritten text, possibly a date or reference number.

Handwritten text, possibly a name or title.

Main body of handwritten text, appearing to be a letter or report.

Handwritten text at the bottom of the main body.

Handwritten text at the very bottom of the page.

Handwritten notes in blue ink, including the number '2377' and a date 'Mar. 20. 1951'.

Handwritten initials or a signature.

Gerhard Wilderotter

Birkenau (Odenwald)
Bahnhofstraße 7

8. November 1961

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

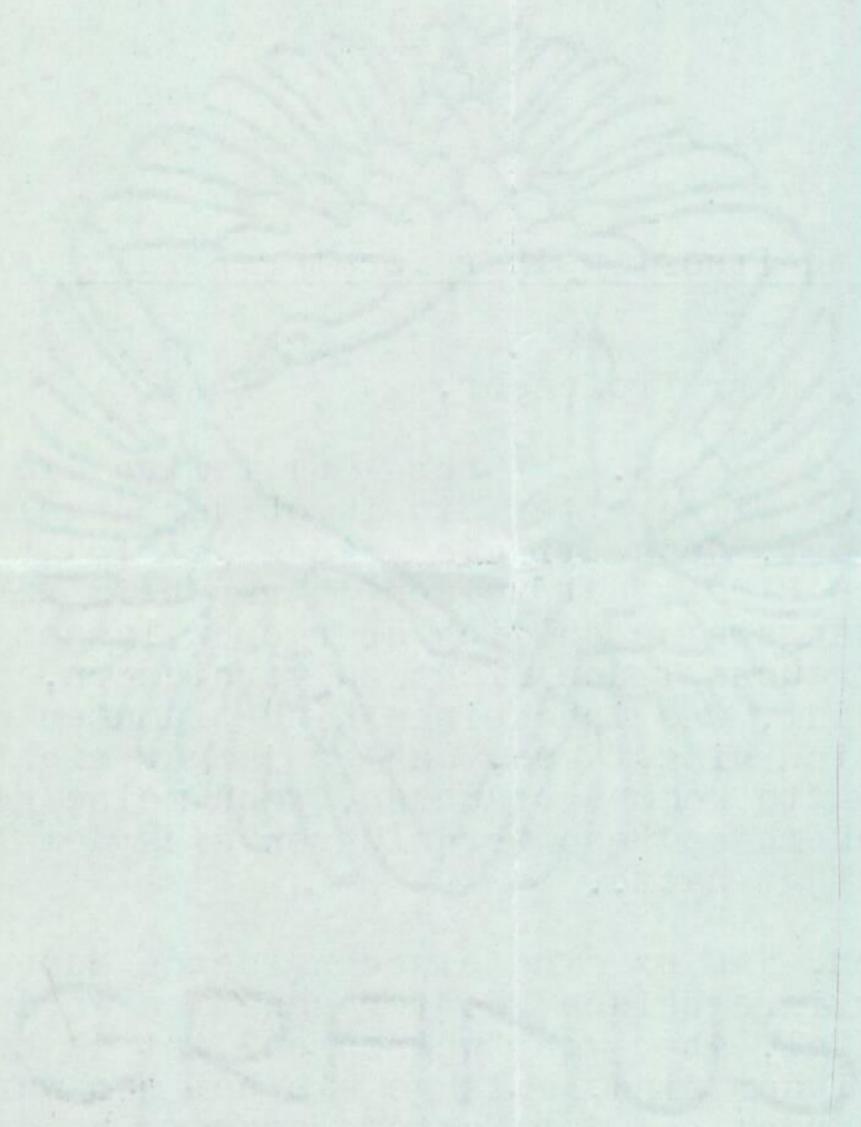
M a n n h e i m
A 2, 1

Betr.: Aufenthaltsort meiner Tochter Birgit

Sehr geehrter Herr Professor,

in Ihrem Brief vom 26. Oktober 1961 teilen Sie mir mit, daß Frau Brunhilde Wilderotter Sie in obiger Angelegenheit zu Rat gezogen hat. Genau wie ich sind Sie sich auch darüber klar, daß ich Birgit auf meinen Antrag beim Amtsgericht Fürth hin zwangsweise an mich übergeben lassen kann. Ich denke, ich brauche Ihnen nicht zu versichern, daß dies das Allerletzte ist, was ich meinem Kinde zumuten würde. Aber, ich darf gleich hinzufügen, daß es ja gar nicht zu dieser Zuspitzung hätte kommen brauchen, wenn meine geschiedene Frau ohne dauerndes Beschwerdeführen sich dem Beschluß des Gerichtes gefügt hätte.

Sie schreiben, daß es eine einschneidende Maßnahme ist, wenn einer Mutter ihre beiden Töchter genommen werden. Das ist es ohne Zweifel, aber von "wegnehmen" ist ja keine Rede gewesen. Die Kinder sind, solange sie bei mir waren, in regelmäßigen Abständen bei der Mutter gewesen, so daß die Verbindung nie unterbrochen war. Als jedoch die Kinder ab Oktober vorigen Jahres bei ihrer Mutter waren, habe ich sie weder zu Gesicht bekommen noch sind sie dazu angehalten worden, zu Weihnachten oder zum Geburtstag zu schreiben! Im Januar kam dann Gabriele zurück, doch dauerte es dann immer noch bis Ende Juli, bis ich Birgit einmal sehen konnte. Jede Karte an sie blieb unbeantwortet und auf die Einladung zu Gabrieles Geburtstag teilte meine geschiedene Frau nur mit, daß Birgit **nicht kommen könne. Ein Grund war nicht angegeben.** Sie sehen, daß Frau Brunhilde Wilderotter nicht nur die liebende, nachgebende, nur das Beste wollende Mutter ist, sondern daß sie sicher nicht ohne Absicht die Kinder hat mich vergessen lassen wollen.



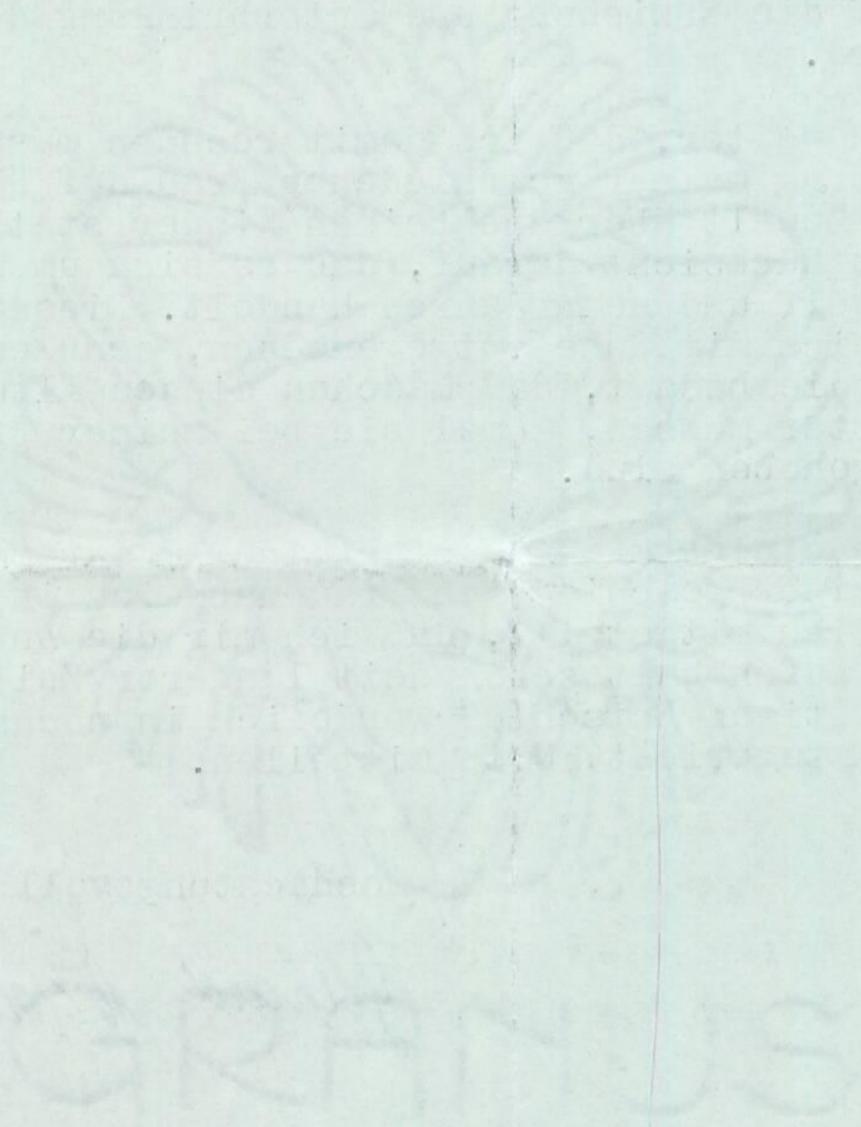
Sie führen weiter an, daß sich die Verhältnisse meiner geschiedenen Frau inzwischen gebessert haben. Hierauf darf ich Ihnen sagen, daß sich die gebesserten Verhältnisse noch nicht bewährt haben, denn Sie wissen auch bestimmt, daß Frau Brunhilde Wilderotter eine zeitlang sehr häufig ihren Wohnsitz und ihre Beschäftigung gewechselt hat. Die Gründe für die Übertragung der elterlichen Gewalt auf mich lagen aber nicht einmal in erster Linie in den geschilderten Verhältnissen, sondern in der Person der Mutter. Das füge ich nur bei zur Richtigstellung Ihrer Behauptung. Außerdem möchte ich richtigstellen, daß eine Rückübertragung der elterlichen Gewalt auf meine geschiedene Frau nie möglich ist auf Grund ihrer gebesserten Verhältnisse. Sie wissen so gut wie ich, daß die Übertragung nur dann möglich ist, wenn mir Nachteiliges in bezug auf die Erziehung und Unterbringung der Kinder nachgewiesen wird.

Sie erwähnen weiter, daß ich damit rechnen müsse, daß einem weiteren Antrag meiner geschiedenen Frau auf Übertragung der elterlichen Gewalt über die beiden Kinder stattgegeben werde, und zwar mit Rücksicht darauf, daß es sich um Mädchen im Alter von zwölf und neun Jahren handelt. Diesem eventuellen Antrag kann ich mit Ruhe entgegensehen, denn es gibt keine Bestimmung, die besagt, daß Mädchen dieses Alters unbedingt zu ihrer Mutter müssen, zumal sie bei meiner Frau und mir bestens aufgehoben sind.

Ich habe nun einigermaßen ausführlich zu Ihrem Brief Stellung genommen. Meiner geschiedenen Frau habe ich in der Zwischenzeit persönlich mitgeteilt, daß ich mir die Angelegenheit mit Birgits Aufenthalt schon seit längerer Zeit überlege. Meinen endgültigen Entschluß werde ich in nächster Zeit jedoch dem Amtsgericht Fürth mitteilen.

Hochachtungsvoll

Gerhard Wilderotter



den 26. 10. 1961

Kauf mit Mkt.

Gerharden seit Juli 1958.

Seither zahlte der Mann für die Kinder nichts. Kinder sind seit Okt 1960 bei Mutter, die älteste bis Januar 1961, Birgit bis heute. Er will nicht zahlen, es geht ihm ums Geld.

Herrn
Gerhard Wilderotter

Birkenau / Odenwald
Bahnhofstrasse 7

Sehr geehrter Herr Wilderotter!

44.

Ihre frühere Ehefrau, Brunhilde Wilderotter, hat mich in der Angelegenheit der Sorge für die beiden gemeinsamen Kinder ins Vertrauen gezogen und hat mich gebeten, sie zu beraten.

Ich bin über die ergangenen Gerichtsentscheidungen unterrichtet und weiß, daß Sie bei dem Amtsgericht Fürth i.O. im gegenwärtigen Zeitpunkt werden durchsetzen können, daß das Kind Birgit der Mutter evtl. im Zwangswege genommen wird. Ich muß aber sagen, daß mir in meinem ganzen Leben und bei meiner Berufsausübung selten ein so krasser und menschlich tragischer Fall begegnet ist. Es ist eine tief einschneidende Maßnahme, wenn einer Mutter 2 Töchter in dem Alter von 12 und 9 Jahren genommen werden. Derartiges muß für die Mutter und auch für die Kinder zu einer nervlichen Belastung größten Ausmaßes führen. Wenn auch das Kind Birgit der Mutter zwangsweise genommen wird, so könnte das geradezu eine Schockwirkung auslösen. Dazu kommt noch, daß die Verhältnisse von Frau Brunhilde Wilderotter sich mittlerweile so geregelt haben, daß die von den Gerichten geäußerten Bedenken, ihr die Sorge für die beiden Kinder zu überlassen, nicht mehr gerechtfertigt erscheinen. Liegt eine solche Konsolidierung der Verhältnisse der Mutter vor und besteht Gewähr dafür, daß die Kinder bei ihr gut versorgt werden, dann kann von dem Vormundschaftsgericht jederzeit wieder das Sorgerecht für die beiden Kinder der Mutter übertragen werden. Sie müssen damit rechnen, daß in absehbarer Zeit ein neuer derartiger Antrag gestellt und daß diesem Antrag auch mit Rücksicht darauf, daß es sich um Mädchen im jugendlichen Alter handelt, die zu der Mutter gehören, stattgegeben werden wird. Die Kinder würden

dem 10. 12. 1951

Sehr geehrte Herr Direktor,
Ich habe den auf Ihre
Anfrage vom 4. Juli 1951
bezüglichen Brief vom 2. Juli
1951 erhalten. Ich habe
den Inhalt des Briefes
sorgfältig geprüft und
bin zu dem Ergebnis
gekommen, dass die
in dem Brief angeführten
Angaben mit den
Angaben der Akten
übereinstimmen.
Ich habe die
in dem Brief
angeführten
Angaben mit
den Angaben
der Akten
vergleichen
und bin zu
dem Ergebnis
gekommen,
dass die
Angaben
übereinstimmen.

Die in dem Brief
angeführten
Angaben
übereinstimmen
mit den
Angaben
der Akten.
Ich habe
den Inhalt
des Briefes
sorgfältig
geprüft
und bin
zu dem
Ergebnis
gekommen,
dass die
Angaben
übereinstimmen.
Ich habe
die in dem
Brief
angeführten
Angaben
mit den
Angaben
der Akten
vergleichen
und bin
zu dem
Ergebnis
gekommen,
dass die
Angaben
übereinstimmen.
Ich habe
den Inhalt
des Briefes
sorgfältig
geprüft
und bin
zu dem
Ergebnis
gekommen,
dass die
Angaben
übereinstimmen.

Herrn
Direktor
Herrn
Herrn
Herrn

Die in dem Brief
angeführten
Angaben
übereinstimmen
mit den
Angaben
der Akten.
Ich habe
den Inhalt
des Briefes
sorgfältig
geprüft
und bin
zu dem
Ergebnis
gekommen,
dass die
Angaben
übereinstimmen.
Ich habe
die in dem
Brief
angeführten
Angaben
mit den
Angaben
der Akten
vergleichen
und bin
zu dem
Ergebnis
gekommen,
dass die
Angaben
übereinstimmen.
Ich habe
den Inhalt
des Briefes
sorgfältig
geprüft
und bin
zu dem
Ergebnis
gekommen,
dass die
Angaben
übereinstimmen.

dann geradezu hin- und hergeworfen, was sich für ihre gesunde Entwicklung sicher nicht gut auswirken wird.

Ich bitte Sie dringend, unter diesen Gesichtspunkten zu erwägen, ob Sie nicht wenigstens das Kind Birgit der Mutter vorläufig belassen, schon um damit zu vermeiden, daß die Situation eines schweren menschlichen Konflikts weiter bestehen bleibt. Für Ihre umgehende Rückäußerung wäre ich dankbar.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Ich bitte Sie, meine Bitte zu berücksichtigen und mir
 die Möglichkeit zu verschaffen, meine Angelegenheiten
 in der Weise zu regeln, wie ich es für am besten
 ansehe. Ich bitte Sie, meine Bitte zu berücksichtigen
 und mir die Möglichkeit zu verschaffen, meine Angelegenheiten
 in der Weise zu regeln, wie ich es für am besten
 ansehe. Ich bitte Sie, meine Bitte zu berücksichtigen
 und mir die Möglichkeit zu verschaffen, meine Angelegenheiten
 in der Weise zu regeln, wie ich es für am besten
 ansehe.

Mit freundlichen Grüßen

Brunnhilde Wilderother

Schwesternhelferin

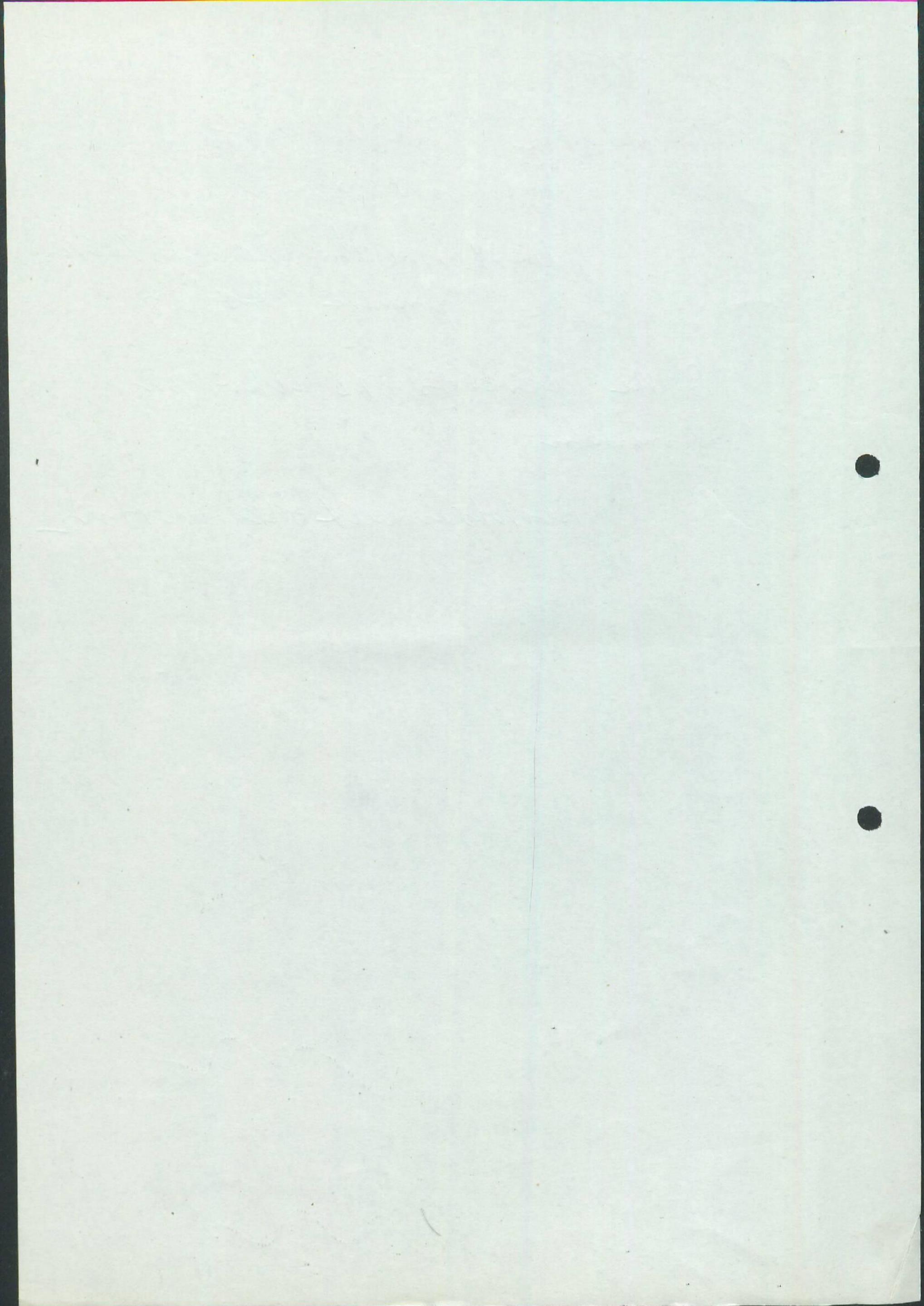
Höftische Krankenanstalten

Junere Station

Bitte bereits 16 Uhr an

Kommen

Rechtsanwalt Fleimerich



Mannheim, den 25. 10. 1961

Aktenvermerk

1. Gestern morgen ist Frau Brunhilde Wilderotter bei mir erschienen und hat mir unter Übergabe mehrerer Schriftstücke ihre Lage ausführlich dargelegt. Ich habe versucht, den zuständigen Richter bei dem Amtsgericht Fürth telefonisch zu erreichen, was mir aber nicht gelungen ist. Es wurde mit dem Büro des Richters ein Besprechungstermin für Donnerstagvormittag vereinbart.

Frau Wilderotter habe ich ersucht, sich von ihrem bisherigen Anwalt, Herrn Wälde, die Akten geben zu lassen und mir diese Akten rasch zu überbringen.

Ein neuer Besprechungstermin mit Frau Wilderotter wurde für Donnerstag dieser Woche 17.00 Uhr vereinbart.

2. Am gestrigen Nachmittag hat mich der zuständige Richter des Amtsgerichts Fürth, Herr Assessor Dr. Endemann, angerufen. Ich konnte mit ihm die Lage ausführlich besprechen. Herr Endemann befindet sich, nachdem das Oberlandesgericht in Karlsruhe und später das Landgericht in Darmstadt zu Ungunsten von Frau Wilderotter entschieden hat, in einer Zwangslage. Wenn die Mutter das Kind, das noch bei ihr verblieben ist, nicht bis zum 1. November an den Vater herausgibt, wird der Vater einen Antrag auf Einleitung einer Zwangsmaßnahme stellen, so daß dann der Gerichtsvollzieher beauftragt werden muß, das Kind zwangsweise abzuholen. Das würde natürlich bei dem Kind einen schweren Schock hervorrufen, den der Richter gerne vermeiden möchte. Der Richter verweist mich noch auf die Akten, vor allem auf die Entscheidung des Landgerichts in Mannheim.

Ich habe dann mit dem Richter die Frage erörtert, ob nicht in einem neuen Verfahren, das die Mutter zu beantragen hätte, eine Entscheidung erreicht werden kann, daß die Sorge für die beiden Kinder wieder der Mutter übertragen wird. Der Richter hält dies nicht völlig ausgeschlossen, meint aber, daß eine gewisse Zeit verstreichen müsse, bis ein solcher neuer Antrag eingereicht werden könne. Außerdem müsse dann nachgewiesen werden, daß sich die Verhält-

nisse der Mutter absolut konsolidiert haben und die Kinder bei der Mutter gut untergebracht wären.

Gerhard Wilderotter

Birkenau (Odenwald)
Bahnhofstraße 7

20. Oktober 1961

Frau
Brunhilde Wilderotter

Hemsbach (Bergstraße)
Schubertweg 16

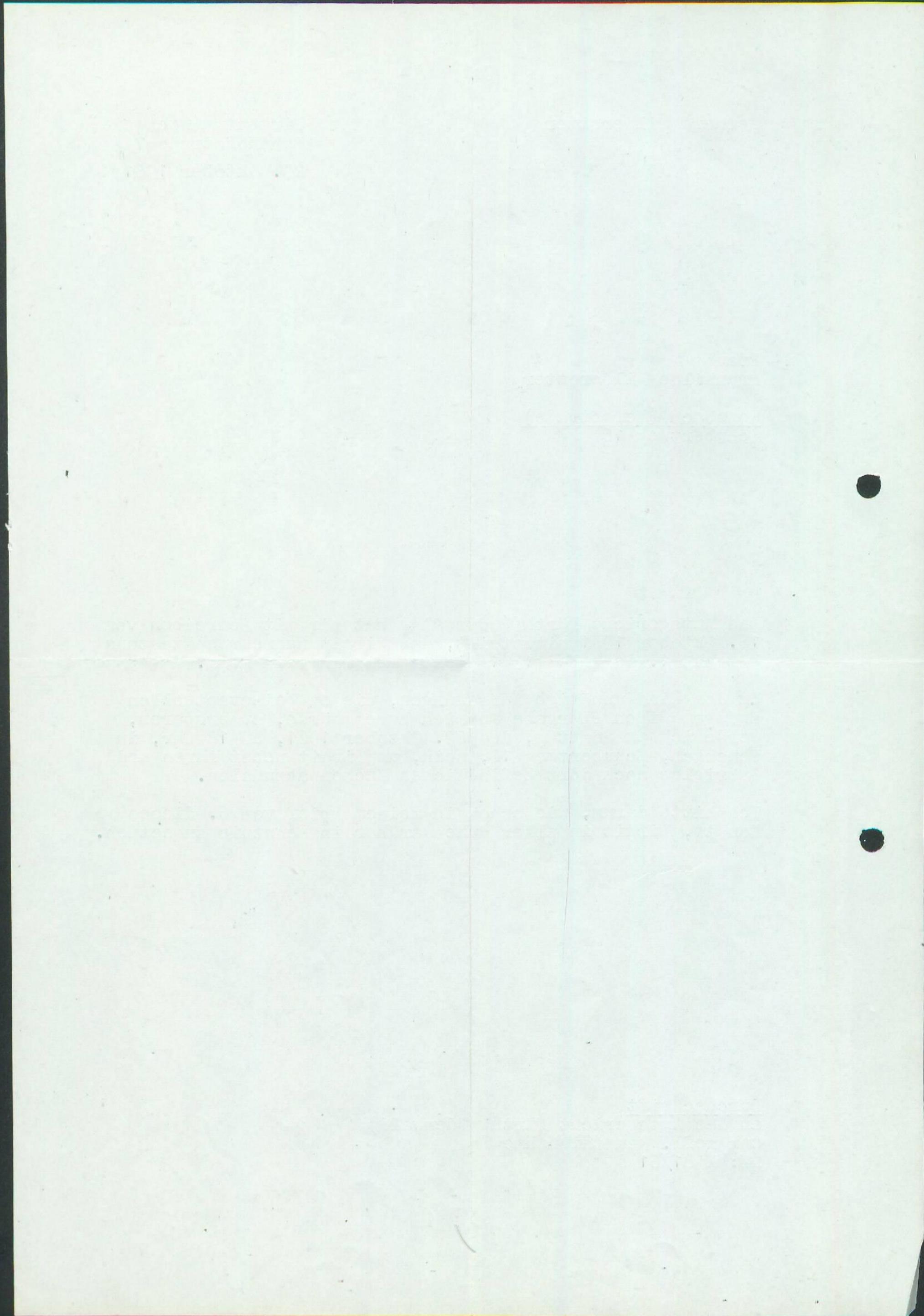
Das Amtsgericht Fürth (Odenwald) hat mir mit Schreiben vom 16. Oktober 1961 mitgeteilt, daß Birgit nunmehr spätestens bis zum 1. November 1961 wieder bei mir sein soll.

Um dem Kind unnötige Aufregungen, die es bei eventuellen zwangsmäßigen Übergabe an mich haben würde, zu ersparen, werde ich am Sonntag, dem 29. Oktober 1961, um 18 Uhr, in Hemsbach, Schubertweg 16, sein, um Birgit nebst ihren und Gabrielles noch dort befindlichen Sachen abzuholen.

Ich bitte darum, wie schon in meinem Brief vom 6. dieses Monats, Birgit in aller Ruhe darüber in Kenntnis zu setzen.

Gerhard Wilderotter

Durchschrift
an das Amtsgericht Fürth (Odenwald)
zur gefl. Kenntnisnahme
AZ: X 81/61



Gerhard Wilderotter

Birkenau (Odenwald),
Bahnhofstraße 7

6. Oktober 1961

Frau
Brunhilde Wilderotter

Hemsbach (Bergstraße)
Schubertweg 16

Das Amtsgericht Fürth hat mir am 3. Oktober 1961 mitgeteilt, daß Birgit innerhalb einer Woche zu mir zurückkommen wird. Um dem Kind unnötige Aufregungen zu ersparen, bitte ich, Birgit darüber in aller Ruhe zu informieren. Ich werde am Sonntag, dem 8. Oktober 1961, um 19 Uhr, in Hemsbach, Schubertweg 16, sein, um Birgit nebst ihren und Gabrieles noch dort befindlichen Sachen abzuholen.

G. Wilderotter

Durchschrift
an das Amtsgericht Fürth
zur gefl. Kenntnisnahme
AZ.: X 81/61

1870
No. 10
of 1870

1870
No. 10
of 1870

Amtsgericht

FÜRTH/ODW., den 3. Oktober 1961.
Telefon 410

- X 81/61 -

Frau

Brunhilde Wilderotter

Hemsbach a.d.B.

Betr.: Elterliche Gewalt über Birgit Lia Wilderotter .

Sehr geehrte Frau Wilderotter !

Anliegende Abschrift übersenden wir Ihnen zur Kenntnis.

Falls das Kind Birgit Lia nicht innerhalb einer Woche seit Zustellung dieses Schreibens zu dem sorgeberechtigten Vater kommt, müssen Sie mit Zwangsmaßnahmen zur Herausgabe des Kindes, zu der Sie verpflichtet sind, rechnen. Eine Herausgabe auf gütlichem Weg dürfte im Interesse des Kindes liegen.

Hochachtungsvoll !

gez. Dr. Endemann , Assessor.

Beglaubigt:


Justizsekretär.

Ambridge, Pa.

June 1, 1911

OMNIBUS

[Faint, mostly illegible text throughout the page, possibly bleed-through from the reverse side.]

DR. HERBERT HÄRLE . DR. ERNST WÄLDE

RECHTSANWÄLTE BEI DEN LANDGERICHTEN MANNHEIM UND HEIDELBERG

MANNHEIM, den 3. Februar 1961 2/Be
Kanzlei: Mannheim, Augusta Anlage 19
Telefon: 42415

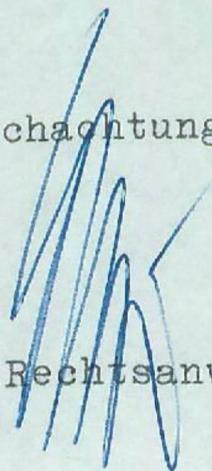
Frau
Brundhilde Wilderotter

Hemsbach/ Bergstraße
Bahnhofstraße 37

Sehr geehrte Frau Wilderotter!

In Ihrer Sache muß ich Ihnen leider mitteilen, daß das Oberlandesgericht Karlsruhe unsere weitere Beschwerde kostenpflichtig zurückgewiesen hat. Die Bewilligung des Armenrechts für das weitere Beschwerdeverfahren wurde versagt. Ich darf um Ihre Rücksprache bitten, damit wir ggf. weiter einzuschlagende Schritte besprechen können.

Hochachtungsvoll


Rechtsanwalt

THE HISTORY OF THE UNITED STATES

OF THE UNITED STATES OF AMERICA

BY

W. H. RAY

NEW YORK

1854

THE HISTORY OF THE UNITED STATES

OF THE UNITED STATES OF AMERICA

BY

W. H. RAY

Dr. Harbord Hente
Dr. Ernst Wäide

Rechtsanwälte

Mannheim

Augusta-Anlage 17 - Tel. 42415
Postcheckkonto 78616 Karlsruhe

Mannheim, den 21.11.60

2/W

An das
Amtsgericht
Weinheim a.d.B.

Aktz.: FR X 165/58

Abschr.anbei

Betr.: elterliche Gewalt über
die minderj. Kinder Gabriele
und Birgit Wilderotter

teile ich mit, daß ich in meiner weiteren Beschwerde den Antrag gestellt habe, den Vollzug des Beschlusses des Landgerichtes Mannheim vorläufig auszusetzen. Ich bitte daher, bis zur Entscheidung hierüber nicht über den Antrag auf Herausgabe der Kinder zu entscheiden.

Dr. Wäide

Rechtsanwalt.

Kommunikation, den 21.11.50

Dr. ...
Dr. ...

in dem
Antrag
Kommunikation a. d. U.

Die ...
die ...
und ...

Artikel 7, Nr. 10, 20
Abgeordnet

Die ...
die ...
die ...
die ...
die ...

Dr. ...
Kommunikation

Dr. Herbert Mann
Dr. Franz
K...
A...
Postfach... 76114 Karlsruhe

Mannheim, den 21.11.60
2/W

An das
Landgericht
M a n n h e i m

Aktz.: 4 T 46/60

Betr.: Elterliche Gewalt über
die minderjährigen Kinder
Gabriele und Birgit Wilderotter

gestatten wir uns, zur

B e g r ü n d u n g

unserer Beschwerde vom 27.10.60 folgendes vorzutragen:

I.

Wir stellen den

A n t r a g :

zu erlassen folgenden

B e s c h l u ß :

- 1.) Der Beschluß des Landgerichtes Mannheim vom 14.10.60 -4 T 46/60- wird auf die Beschwerde der Mutter aufgehoben.
- 2.) Die Beschwerde des Vaters gegen den Beschluß des Amtsgerichtes -Vormundschaftsgericht- Weinheim wird zurückgewiesen.
- 3.) Der Vater Georg Wilderotter trägt die Kosten des Verfahrens

Wir stellen ferner den

A n t r a g.

der Mutter das Armenrecht unter unserer Beiordnung zu bewilligen.

Vermögensverzeichnis bringen wir nach.

II.

Das Landgericht Mannheim hat im Beschluß vom 14.10.60 einen Beschluß des Amtsgerichtes Mannheim aufgehoben.

Minutenprotokoll vom 21.11.50

1. Tagesordnung
1. Bericht über die Arbeit der Kommission

2. Bericht über die Arbeit der Kommission

2. Tagesordnung

1. Bericht über die Arbeit der Kommission

3. Tagesordnung

1. Bericht über die Arbeit der Kommission

4. Tagesordnung

1. Bericht über die Arbeit der Kommission

2. Bericht über die Arbeit der Kommission

3. Bericht über die Arbeit der Kommission

4. Bericht über die Arbeit der Kommission

5. Bericht über die Arbeit der Kommission

6. Bericht über die Arbeit der Kommission

7. Bericht über die Arbeit der Kommission

8. Bericht über die Arbeit der Kommission

5. Tagesordnung

1. Bericht über die Arbeit der Kommission

2. Bericht über die Arbeit der Kommission

3. Bericht über die Arbeit der Kommission

Das Protokoll wurde einstimmig angenommen und ist mit 14 Stimmen
gegen 0 Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen.

Der Beschluß ist jedoch ergangen vom Amtsgericht Weinheim; gegen einen Beschluß des Amtsgerichtes Weinheim richtet sich die Beschwerde.

Insoweit ist der Beschluß vom 14.10.60 unrichtig. Es ist insoweit eine Berichtigung des Beschlusses erforderlich.

III.

Zuunrecht hat das Landgericht Mannheim das Sorgerecht dem Vater übertragen.

Der angefochtene Beschluß beruht auf einer Verletzung des Gesetzes. Er übersieht nämlich die besondere Wirkung der Einigung der Parteien gemäß § 1671 Abs. 3 BGB.

Die Eltern haben hier innerhalb der 2-Monatsfrist nach Rechtskraft des Scheidungsurteils eine Einigung dem Vormundschaftsgericht mitgeteilt. Beim Vormundschaftsgericht ist die Einigung der Streitparteien am 5.8.58, also 14 Tage nach Rechtskraft des Scheidungsurteils, eingegangen.

Es liegt daher ein gemeinsamer fristgemäßer Vorschlag der Eltern im Sinne des § 1671, Abs. 13 BGB vor, von dem das Vormundschaftsgericht nur abweichen soll, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Es war also hier im Gegensatz zur sonstigen Regelung einer Entscheidung von Amts wegen über die Zuteilung des Sorgerechtes bzw. der elterlichen Gewalt zunächst zu beachten, ob auch im Hinblick auf die Einigung der Streitparteien dem Vater das Sorgerecht, bzw. das Recht der elterlichen Gewalt zu übertragen war.

Bei Prüfung der Vorschrift des § 1671, Abs. II in Verbindung mit § 1671, Abs. 3 BGB folgt aber, daß hier keine Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, die elterliche Gewalt der Mutter zu entziehen und dem Vater zu übertragen.

Der Beschäftigte hat jedoch entgegen von dem in § 1 Abs. 1 Nr. 1
genannten Sachverhalt ein anderweitiges Verhalten
sich die Beschäftigte.

Insoweit hat der Beschäftigte vom 1.10.55 an
die für den Beschäftigten eine Beteiligung des Beschäftigten
besteht.

III.

Insoweit hat der Beschäftigte im Rahmen des
des Vater übertragen.

Der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Sachverhalt
des Beschäftigten ist demnach als
der Beschäftigte der Beschäftigte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Sachverhalt
nachdem der Beschäftigte eine Beteiligung des
Formänderungsgesetz zur Verfügung. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1
ist die Beteiligung der Beschäftigten an § 1 Abs. 1 Nr. 1
nach dem Sachverhalt der Beschäftigten, übertragen.

Es liegt daher ein Gesamterwerb vor, wenn
der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Sachverhalt, wenn
das Verbandsmitglied der Beschäftigten, wenn
das in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Sachverhalt, wenn
hier in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Sachverhalt, wenn
von dem Sachverhalt der Beschäftigten, wenn
das in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Sachverhalt, wenn
in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Sachverhalt, wenn
der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Sachverhalt, wenn
Gewalt an § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Sachverhalt, wenn

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1
fung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 folgt aber, dass hier keine
Sachverhalt vorliegen, die es rechtfertigen, dass die
Gewalt der Beschäftigten an § 1 Abs. 1 Nr. 1 übertragen.

Darüberhinaus hat das Landgericht den Begriff der Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles der Kinder verkannt, sodaß auch insoweit eine Nachprüfung im dritten Rechtszug zulässig ist. (Vgl. Jansen SGG § 27 Anm. 3 g)

Auch die Eignung der Eltern zur Kindererziehung, ein Begriff, der ebenfalls der Nachprüfung im dritten Rechtszug unterliegt, ist vom Landgericht verkannt worden.

IV.

Das Landgericht macht der Mutter zum Vorwurf, daß sie wiederholt die feste Absicht bekundet habe, Fritz Bauer zu heiraten, dann aber doch nicht den Herrn Bauer geheiratet habe. (Vgl. S. 5 des angefochtenen Beschlusses)

Aus der Tatsache, daß die Mutter auch ihre Wohnung in Hohensachsen aufgegeben hat, schließt "zusammenfassend" mit der Frage der Heirat des Herrn Bauer das Landgericht, daß der Mutter nicht gelungen sei, ihre persönlichen Verhältnisse zu ordnen.

Insoweit verkennt das Landgericht die Erziehungsfähigkeit der Mutter.

Die Mutter hat gerade wohl auch im Interesse der Kinder versucht, in eine Ehe zu kommen, um den Kindern ein geordnetes Heim zu bieten.

Wenn die Mutter von einer Heirat mit Herrn Bauer abgesehen hat, weil sie im Laufe der Monate erkannt hat, daß Herr Bauer keine Zuverlässigkeit besitzt, und daß die Heirat des Herrn Bauer gerade dem Wohle der Kinder nicht entspricht, so bedeutet dies, daß die Klägerin bzw. die Mutter der Kinder gerade im Interesse der Kinder gehandelt hat.

Das Aufgeben des Herrn Bauer bedeutete für die Mutter ein Opfer, das sie aber gerade im Interesse der Kinder gebracht hat.

Wenn das Landgericht weiter der Mutter vorwirft, daß sie ununterbrochen ganztags in Arbeit gestanden hat, und niemand ernsthaft in der Lage gewesen sei, die Kinder in der gebotenen Weise zu beaufsichtigen und zu betreuen, so übersieht das Landgericht zwei Momente, nämlich a) daß die Kinder in der Zwischenzeit seit 10.10.60 bei ihrer Großmutter, der Mutter ihrer Mutter sind, daß dort eine 3-Zimmer-Wohnung für die Großmutter der Kinder, die Mutter und die beiden Kinder zur Verfügung steht, daß die Großmutter der Kinder ganztägig zu Hause ist, und in der Lage ist, die Kinder zu betreuen. Darüberhinaus übersieht das Landgericht, daß beim Vater beide Eheleute arbeiten. Sowohl der Vater der Kinder als auch seine jetzige Ehefrau stehen ganztägig in Arbeit.

Es ist gerade hier eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht gewährleistet. Aber es sei erwähnt, daß am 10.10.60 die Kinder ohne Zutun der Mutter vom Vater weggelaufen sind und zur Großmutter gegangen sind.

Auf dieses Weglaufen hatte die Mutter keinen Einfluß. Als sie davon gehört hat, hat sie sofort ihre Arbeit in Sinsheim aufgegeben und ist nach Hemsbach zurückgekehrt und hat sich um Arbeit in Mannheim bemüht, damit sie selbst jetzt den Kindern zur Verfügung steht. Die Mutter arbeitet im Städt. Krankenhaus in Mannheim. Sie hat bis 16 Uhr Arbeitszeit und geht anschließend nach Hemsbach, steht also am Nachmittag und Abend den Kindern ganz zur Verfügung, während die Kinder vorher entweder im Kinderheim in Weinheim oder bei der Großmutter versorgt wurden.

Das Aufgeben des Kindes durch die Mutter
im Alter, das nicht gerade im Interesse des Kindes
geschehen hat.

Wenn das Lebensalter der Mutter vorwiegend das
als ununterbrochenes Ganzes in Arbeit gezeigtes hat,
und niemand erwartet in der Lage gewesen sei, die Kinder
in der gegebenen Weise zu beaufsichtigen und zu betreuen,
so besteht die Möglichkeit zwei Punkte, nämlich a)
das die Kinder in der Lebenszeit der 10. bis 15. Jahre
großenteils der Mutter überlassen sind, das b) eine
Einsparung der die Erziehung der Kinder, die Mutter
und die beiden Kinder aus Vererbung steht das die Groß-
mutter der 15. der 20. Jahre zu Hause ist, und in der Lage
ist, die Kinder zu betreuen. Inwieweit besteht das
in der Zeit, die die Mutter gerade beabsichtigt zu arbeiten.
Wenn die Mutter der Kinder als auch seine eigenen Arbeiten
erfüllen kann, in Arbeit.

Die Zeit hier ist die ununterbrochene Beaufsichtigung und
Betreuung der Kinder nicht gewöhnlicher. Hier es sei
erwähnt, das zu 10. bis 15. die Kinder ohne Mütter den Mutter
von ihrer weggelassen sind und auf Großmutter gezeigtes
sind.

Die Arbeit der Mutter kann die Mutter können Mütter.
Als die davon Geburt hat, hat die Mutter ihre Arbeit
in Einklang zu bringen und ist nach dem Mütter zu bringen.
Kann und hat die in Arbeit in Einklang zu bringen, damit
die Arbeit der Mutter zur Verfügung steht. Die
Mutter arbeitet in Arbeit. Inwieweit zu Mütter, die
hat die 10. bis 15. Jahre und nicht ununterbrochen kann Groß-
mutter, steht also an Arbeit und Arbeit der Kinder ganz
zur Verfügung, während die Kinder vorher arbeiten in
Einklang zu bringen oder der die Mütter zu versorgen
werden.

Die Versorgung ist also, was das Landgericht verkannt hat, jetzt und für die Zukunft bei der Mutter sichergestellt.

Dabei ist festzustellen, daß das Landgericht insoweit seine Aufklärungspflicht versäumt hat. Dem Landgericht war bei seiner Entscheidung bekannt, daß ~~xxx~~ am 10.10.60 die Kinder einfach vom Vater weggelaufen und zur Großmutter gegangen sind.

Das Landgericht hätte insoweit eine weitere Aufklärung herbeiführen müssen. Es hätte insbesondere klären müssen, warum die Kinder vom Vater weggelaufen sind, obwohl eindeutig feststand, daß die Mutter die Kinder nicht aufgefordert hat, vom Vater wegzulaufen, sodaß insoweit eine eigene Willensentschließung der Kinder vorlag.

Das Landgericht hätte hierzu sowohl beide Elternteile als auch die Kinder vernehmen müssen.

Insoweit wird mangelnde Aufklärung mit der weiteren Beschwerde gerügt.

V.

Das Landgericht hat weiter festgestellt, daß der Vater erneut geheiratet^{hat}, und daß seine Frau sich mit den Kindern gut versteht. Auch insoweit hat das Landgericht die Aufklärungspflicht versäumt. Das Landgericht hätte insoweit die Kinder anhören müssen.

Dabei sei festgestellt, daß die älteste Tochter über 11 Jahre alt ist, also durchaus in der Lage war, sachgemäße Erklärungen abzugeben. Auch die jüngere Tochter mit 8 Jahren hätte gegebenenfalls insoweit verhört werden können.

Eine Anhörung der Kinder hätte aber ergeben, daß die Feststellungen des Landgerichtes unrichtig sind, daß die Kinder sich gerade mit der zweiten Ehefrau des Vaters nicht ver-

Die Vernehmung hat stattgefunden, wenn das Landgericht
nicht, jedoch sind die Aussagen der Beteiligten
gestellt.

Über die Feststellungen, dass das Landgericht
eine willkürliche Vernehmung hat, das Landgericht
hat seine Entscheidung bekannt, das Recht am 10.10.60
das Landgericht von Vater wegnehmen und zur Groß-
mutter kommen lassen.

Das Landgericht hat keine Kenntnis von weiteren
festgestellten Umständen. Es hätte insofern Klären müssen,
wenn die Kinder von Vater weggenommen sind, obwohl ein-
seitig feststand, das die Mutter die Kinder nicht ein-
lösen darf, von Vater wegnehmen, oder insofern eine
einseitige Willkür der Landgerichtsverfügung vorliegt.

Das Landgericht hat die Eltern sowohl beim Übernahmeverfahren
als auch die Kinder vernachlässigt.
Insofern wird mangels der Willkür der weiteren Be-
schwerde gestellt.

Das Landgericht hat weiter festgestellt, dass der Vater
erst nachträglich, und das erste Jahr als ein Kind
gut verzehe, auch insofern hat das Landgericht die Auf-
sichtspflicht verletzt, das Landgericht hätte insofern die
Kinder einsehen müssen.

Dabei sei festgestellt, dass die älteste Tochter über 11 Jahre
alt ist, also durchaus in der Lage war, abgehörte
Kinder zu erkennen, auch die jüngere Tochter war 3 Jahren
hätte gegebenenfalls insofern vernommen werden können.
Eine Anhörung der Kinder hätte aber erfolgen, das die
Erklärungen der Landgerichtlichen Urteile sind, das die Kinder
sich bereits mit der ersten Erklärung des Vaters nicht ver-

stehen, daß der Vater und die zweite Ehefrau für die Kinder nicht richtig sorgen, daß die Kinder insbesondere nicht genügend zu essen bekommen.

Die Kinder sind gerade wegen mangelnder Verpflegung vom Vater zur Mutter gegangen.

Nicht, wie der angefochtene Beschluß meint, weil die Mutter wankelmütig ist, sind die Kinder vom Vater weggelaufen, sondern weil die Zustände einfach unhaltbar waren.

Der Vater und seine jetzige Ehefrau arbeiten von morgens bis abends. Sie müssen dies tun, weil sie einen neuen Kraftwagen Opel Rekord gekauft haben, der abbezahlt werden muß. Sie haben ferner eine Neubauwohnung mit erheblichen Verpflichtungen. Es bleibt für das Essen und insbesondere für die Kinder daher nicht viel übrig.

Die Kinder haben daher die mangelnde Verpflegung nicht mehr ausgehalten und sind deswegen frei weggegangen. Hinzu kommt, daß die Kinder erklärt haben, daß die jetzige Ehefrau des Vaters garnicht kochen kann, und daß deswegen die Verpflegung ausgesprochen schlecht ist.

Über all diese Punkte hätte, bevor der angefochtene Beschluß festgestellt hat, daß das Weggehen der Kinder an der Wankelmütigkeit der Mutter seine Ursache hat, eine Aufklärung durchgeführt werden müssen.

Dies lag im übrigen schon deswegen auf der Hand, weil das Weglaufen von zwei Kindern in diesem Alter sicherlich einen ganz bestimmten Grund und tief gehende Ursachen hat.

VI.

Der angefochtene Beschluß hat der Mutter vorgeworfen, daß sie die Kinder bis zur Entscheidung über die Beschwerde nicht beim Vater gelassen habe. Dieser Vorwurf war unberechtigt, jedenfalls mußte, bevor ein solcher Vorwurf

... dass der Vater und die zweite Mutter die die
... nicht nicht nicht, das die Kinder insbesondere
... nicht nützlich zu sein können.

... die Kinder sind gerade wegen ungenügender Versorgung
... von Vater mit Mutter zusammen.

... nicht, als der ungenügenden Beziehung meint, weil die
... Mutter weichen sollte, und die Kinder von Vater weg-
... gehen, sondern weil die Kinder einander nicht mehr können

... der Vater und seine Mutter nicht zusammen sein können
... als einander, die Mutter also nicht, weil sie einen neuen
... Partner oder Partnerin braucht, der abgelehnt werden
... muss. Die Mutter kann eine Beziehung mit einem anderen
... eingehen, es ist nicht die Mutter und insbesondere
... die die Kinder nicht nicht die Mutter.

... die Kinder haben keine die ungenügende Versorgung nicht mehr
... ungenügender und sind deswegen nicht ungenügender. Man kann
... mit der Mutter nicht haben, das die Mutter nicht die
... Vater genügt haben kann, und das deswegen die Ver-
... pflichtung ungenügender nicht kann.

... über all diese Punkte nicht, bevor der ungenügende be-
... nicht ungenügender hat, das das ungenügender der Kinder an
... der ungenügender ist der Mutter keine ungenügender hat, die
... ungenügender ungenügender werden können.

... Die ist die Mutter nicht ungenügender auf den Hand, weil
... die ungenügender von zwei Kindern in dieser Art ungenügender
... einen ganz bestimmten Grund und eine genaue Ursache

hat.

VI.

... der ungenügender Beziehung hat der Mutter vorgeworfen, das
... die Kinder die ungenügender sind die ungenügender
... nicht nicht Vater können hat, dieser Vorwurf war un-
... begründet, jedenfalls nicht, bevor ein solcher Vorwurf

gemacht wurde, entsprechende Aufklärung durchgeführt werden. Nicht die Mutter hat ihr Versprechen gebrochen, sondern, wie wir schon oben vorgetragen haben, die Kinder sind infolge der unhaltbaren praktisch gezwungen gewesen und haben gar keinen anderen Weg gefunden, als sich vom Vater zur Großmutter zu flüchten, damit sie besser ernährt und betreut werden.

Die Mutter ist der Ansicht, daß der Vater nur deswegen die Kinder haben will, um keinen Unterhalt an die Mutter zahlen zu müssen. Sie ist der Ansicht, daß der Vater deswegen keinen Unterhalt zahlen will; weil er aufgrund seiner anderweitigen Verpflichtungen nur schwer hierzu in der Lage ist, will er seinen gegenwärtigen Lebensstandard mit der Haltung eines teuren PKW aufrechterhalten. Es sei dabei erwähnt, daß, seit die Kinder ~~xxxxxxx~~ ^{bei der Mutter} sind, dieser auch noch keinen Pfennig Unterhalt für diese gezahlt hat.

VII.

Im Gegensatz zum Vater hat die Mutter alles für die Kinder geopfert. Sie hat eine Heirat deswegen abgelehnt, weil sie gesehen hat, daß gerade die Verheiratung mit dem Herrn Bauer dem Wohle der Kinder nicht entsprechen würde. Sie ist sofort von Sinsheim nach Hemsbach zurückgekehrt, als sie erfahren hat, daß die Kinder zur Großmutter geflüchtet sind.

Als die Mutter, nachdem sie hörte, daß die Kinder wieder in Hemsbach sind, sofort nach Hemsbach gekommen ist, hat sie festgestellt, daß die Kinder ausgesprochen heruntergekommen waren. Sie waren schmutzig, schlecht angezogen, in zerrissenen Kleidern.

Beweis: 1.) Frau Liesel Obst, Hemsbach
2.) Frau Fabian, Weinheim, Müllheimertal-
3.) Frau Metz, Hohensachsen, st.
Untergasse.

...wenn die ...
...die Mutter ...
...die Kinder ...
...die ...

...die Mutter ...
...die ...
...die ...
...die ...
...die ...

...die ...
...die ...
...die ...
...die ...
...die ...

...die ...
...die ...
...die ...
...die ...
...die ...

1. Frau ...
2. Frau ...
3. Frau ...
4. ...

VIII.

Alle die aufgezeigten Umstände rechtfertigen es in keinem Fall, von der ursprünglichen Einigung der Parteien abzugehen.

Die Mutter hat für die Zeit, wo sie nicht in der Lage war, die Kinder bei sich zu haben, gezeigt, daß sie nur das Wohl der Kinder im Auge hat, indem sie die Kinder in jener Zeit persönlich zum Vater gebracht hat, damit die Kinder dort untergebracht sind.

Nachdem die Mutter aber jetzt ebenfalls mit ihrer Mutter zusammen eine 3-Zimmer-Wohnung zur Verfügung hat, ist für das persönliche Wohl der Kinder gesorgt. Daß aber das seelische Wohl der Kinder bei der Mutter in besten Händen ist, ergibt sich aus der Flucht der Kinder zu der Mutter.

Gerade unter den obwaltenden Umständen, nachdem die Kinder vom Vater selbst weggegangen sind, und heute noch erklären, daß sie nicht mehr zum Vater zurückgehen wollen, und zwar aufgrund der Umstände, die beim Vater herrschen, kann m.E. in keinem Fall ohne weitere Aufklärung und ohne weitere Anhörung der Kinder entschieden werden.

Dabei sei darauf hingewiesen, daß die Mutter es strikte unterläßt, irgend wie auf die Kinder einzuwirken, um diese zu irgend welchen Erklärungen zu veranlassen.

IX.

Wir stellen ferner den Antrag,

den Vollzug des angefochtenen Beschlusses
so lange auszusetzen, bis über die weitere
Beschwerde entschieden ist.

Nachdem die Kinder freiwillig und auf eigene Veranlassung vom Vater weggelaufen sind, geht es in keinem Fall an,

VIII

Alle die anwesenden Mitglieder des Ausschusses sind im
einigen Teil von der vorliegenden Entscheidung der Parteien
abwesend.

Die Partei hat die Idee, wie sie nicht in der Lage
ist, die Partei mit sich zu bringen, geneigt, das die
von der Partei der Partei in der Partei, indem sie die Partei
in der Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei

Während die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
zusammen eine Zusammenkunft der Partei der Partei der Partei
die die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
zusammen eine Zusammenkunft der Partei der Partei der Partei
die die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
zusammen eine Zusammenkunft der Partei der Partei der Partei

Gerade unter den unverschiedenen Umständen, nachdem die
Partei der Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
zusammen eine Zusammenkunft der Partei der Partei der Partei
die die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
zusammen eine Zusammenkunft der Partei der Partei der Partei
die die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei

Indes die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
zusammen eine Zusammenkunft der Partei der Partei der Partei
die die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
zusammen eine Zusammenkunft der Partei der Partei der Partei
die die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei

Die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
zusammen eine Zusammenkunft der Partei der Partei der Partei
die die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
zusammen eine Zusammenkunft der Partei der Partei der Partei
die die Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
zusammen eine Zusammenkunft der Partei der Partei der Partei

daß die Kinder jetzt wieder zum Vater gebracht werden, bevor nicht durch die weitere Beschwerde endgültig entschieden ist.

Gerade dadurch würden die Kinder in ernsthafte Gewissenskonflikte gebracht werden. Das muß jedenfalls im gegenwärtigen Stand des Verfahrens vermieden werden, bevor nicht eine endgültige Entscheidung herbeigeführt ist.

Dr. Wilde
Rechtsanwalt.

Das die Kinder jetzt wieder zum Vater gebracht werden,
bevor nicht durch die weitere Beschaffenheit der
Sachen ist.

Gerade dadurch werden die Kinder in ungewohnter
Kontakte gebracht werden, die nur teilweise in
den Augen der Kinder zu verstehen sind, bevor
nicht eine richtige Untersuchung durchgeführt ist.

Technisch

Gerhard Wilderotter

Birkenau (Odenwald)
Bahnhofstraße 7

11. Oktober 1961

Amtsgericht Fürth
- Vormundschaftsgericht -

F ü r t h (Odenwald)

Betr.: Elterliche Gewalt über Birgit Lia Wilderotter,
geboren am 25. Oktober 1952 in Birkenau

Bezug: AZ. X 81/61

Ich nehme Bezug auf Ihre Mitteilung vom 3. Oktober 1961 und auf mein Schreiben an Frau Brunhilde Wilderotter vom 5. dieses Monats, dessen Kopie ich Ihnen übersandt habe.

Heute muß ich Ihnen leider mitteilen, daß ich meine geschiedene Frau am Sonntag, dem 8. Oktober, und am Montag, dem 9. Oktober 1961, jeweils um 19 Uhr, nicht in ihrer Wohnung angetroffen habe. Inzwischen hat meine Tochter Gabriele einen Kartengruß von ihrer Mutter und ihrer Schwester aus München bekommen.

Es wäre mir sehr daran gelegen gewesen, daß Birgit das zweite Halbjahr des Schuljahres gleich in Birkenau begonnen hätte; die Schule beginnt am 16. dieses Monats. Da ich aber nicht weiß, seit wann Frau Brunhilde Wilderotter mit meiner Tochter auf Reisen ist, besteht die Möglichkeit, daß sie Ihre Mitteilung und meinen Brief nicht mehr vorher erhalten hat. Ich bin daher der Ansicht, daß es das Beste wäre, wenn Sie meiner geschiedenen Frau eine neue Frist setzen würden, da ich nach Möglichkeit eine zwangsweise Übergabe des Kindes in Birgits Interesse vermeiden möchte.

Hochachtungsvoll

Städt. (Gemeinde)

11. Oktober 1951

Städt. (Gemeinde)

Gerhard Wilderotter

Birkenau (Odenwald)
Bahnhofstraße 7

11. Oktober 1961

Amtsgericht Fürth
- Vormundschaftsgericht -

F ü r t h (Odenwald)



Betr.: Elterliche Gewalt über Birgit Lia Wilderotter,
geboren am 25. Oktober 1952 in Birkenau

Bezug: AZ. X 81/61

Ich nehme Bezug auf Ihre Mitteilung vom 3. Oktober 1961 und auf mein Schreiben an Frau Brunhilde Wilderotter vom 5. dieses Monats, dessen Kopie ich Ihnen übersandt habe.

Heute muß ich Ihnen leider mitteilen, daß ich meine geschiedene Frau am Sonntag, dem 8. Oktober, und am Montag, dem 9. Oktober 1961, jeweils um 19 Uhr, nicht in ihrer Wohnung angetroffen habe. Inzwischen hat meine Tochter Gabriele einen Kartengruß von ihrer Mutter und ihrer Schwester aus München bekommen.

Es wäre mir sehr daran gelegen gewesen, daß Birgit das zweite Halbjahr des Schuljahres gleich in Birkenau begonnen hätte; die Schule beginnt am 16. dieses Monats. Da ich aber nicht weiß, seit wann Frau Brunhilde Wilderotter mit meiner Tochter auf Reisen ist, besteht die Möglichkeit, daß sie Ihre Mitteilung und meinen Brief nicht mehr vorher erhalten hat. Ich bin daher der Ansicht, daß es das Beste wäre, wenn Sie meiner geschiedenen Frau eine neue Frist setzen würden, da ich nach Möglichkeit eine zwangsweise Übergabe des Kindes in Birgits Interesse vermeiden möchte.

Hochachtungsvoll

A m t s g e r i c h t

Fürth i.O., d. 16. Oktober 1961

- X 81/61 -

Frau
Brunhilde Wilderotter
Hemsbach a.d.B.

Sehr geehrte Frau Wilderotter !

Umstehenden Durchschlag erhalten Sie zur Kenntnis.

Entsprechend dem Antrag Ihres geschiedenen Ehemannes wird Ihnen eine Frist zur Herausgabe des Kindes Birgit Lia bis spätestens 1. November 61 gesetzt. Andernfalls können auf Antrag Ihres geschiedenen Mannes Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden.

gez. Dr. Endemann, Assessor.

Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Justizsekretär.



Fürth

06253/410

Sonntag
9h

17h

Fater
woll am 29. 11. Kind.

abholen

Antrag auf Zwangsmaßnahme
Gerichtsvollzieher

Bedenken gegen
die Mutter werden
maßgebend.

gewisse Teilhaber
Verhältnisse Konsolidiert
Kind gut untergebracht

Gerhard Wilderotter

Birkenau (Odenwald)
Bahnhofstraße 7
29. September 1961

Amtsgericht Fürth
- Vormundschaftsgericht -

F ü r t h (Odenwald)

Betr.: Elterliche Gewalt über Gabriele Elfriede Wilderotter
und Birgit Lia Wilderotter
hier: Aufenthalt des Kindes Birgit bei der Mutter
Bezug: AZ X 81/61

Als Vater der beiden obengenannten Kinder bin ich durch Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 3. August 1961 nach mehreren durch Frau Brunhilde Wilderotter eingereichten, unbegründeten Beschwerden als Inhaber der elterlichen Gewalt bestätigt worden. Meine Tochter Birgit befindet sich trotzdem noch immer bei ihrer Mutter in Hemsbach. Einen Antrag auf Übergabe des Kindes an mich habe ich bereits am 22. August 1961 gestellt.

Vor kurzer Zeit bat mich nun Birgits Klassenlehrer, Herr Dieter Bertsch, Mannheim, Weberstraße 9, schriftlich, zum ihm nach Hemsbach in die Schule zu kommen, da etwas wegen Birgit zu besprechen sei. Bei meinem Besuch stellte sich dann heraus, daß er mich nicht wegen irgendwelcher schulischer Angelegenheiten hergebeten hatte, sondern daß er als Fürsprecher meiner geschiedenen Frau mir deren Pläne unterbreitete, die darin bestanden, daß Birgit doch ganz bei ihr bleiben solle. Ich habe Herrn Bertsch daraufhin gesagt, daß ich mich im Augenblick nicht festlegen könne, daß ich mir die Angelegenheit überlegen und dann auf ihn zurückkommen werde.

Unmittelbar darauf erhielt ich durch Sie ein Schreiben von Frau Brunhilde Wilderotter, in dem sie Ihnen mitteilt, daß sie von einer weiteren Beschwerde absehen werde, da die Möglichkeit einer gütigen Einigung über Birgit zwischen ihr und mir bestehe. Von dieser Sache war mir selbst weiter nichts bekannt außer, daß sich Herr Bertsch eingeschaltet hatte, was ich schon erwähnte.

Am 20. dieses Monats erreichte mich nun von Frau Brunhilde Wilderotter ein Brief folgenden Wortlautes:

Handwritten text at the top left, possibly a date or reference number.

Handwritten text at the top right, possibly a name or title.

Handwritten text in the upper middle section.

Handwritten text in the upper middle section, possibly a signature or name.

Handwritten text in the middle section, possibly a list or set of instructions.

Handwritten text in the middle section, possibly a paragraph or note.

Handwritten text in the lower middle section, possibly a paragraph or note.

Handwritten text in the lower middle section, possibly a paragraph or note.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

"Hiermit möchte ich Dir mitteilen, daß ich mit Birgit's Lehrer gesprochen und dadurch erfahren habe, daß Du evtl. bereit wärest, mir Birgit zu überlassen. Nun wollte ich Dich bitten, doch einen Nachmittag zu vereinbaren, an dem wir uns in einem wenig besuchten Lokal einmal treffen könnten, um uns über diese Sache auszusprechen. Ich wäre Dir dankbar, wenn Du dies möglich machen könntest. Birgit's Lehrer wird dann mit zugegen sein. Bitte gib mir rechtzeitig Bescheid, damit ich meinen freien Nachmittag hierfür festhalten kann. Ich überlasse es Dir, ob Du nun mir selbst, oder aber direkt dem Lehrer schreiben willst."

Ich war einigermaßen erstaunt über diesen Brief. Niemals hatte ich meiner geschiedenen Frau durch Herrn Bertsch in bezug auf Birgit irgendwelche Entschlüsse mitgeteilt. Ich werde Herrn Bertsch aber heute schreiben, daß ich die Angelegenheit wegen Birgits Aufenthaltsort nicht privat, sondern nur über Sie geregelt haben möchte. Dazu veranlaßt mich, daß Frau Brunhilde Wilderotter wiederholt private Abmachungen wegen der Kinder nicht eingehalten hat, und ich später das Nachsehen hatte. Insbesondere verweise ich in diesem Zusammenhang auf ihr am 17. August 1960 vor dem Landgericht Mannheim abgegebenes Versprechen, das sie schon am 10. Oktober des gleichen Jahres wieder brach.

Es ist selbstverständlich, daß ich für meine Kinder, hier speziell für Birgit, alles tue, was für sie gut ist. Ich bin jedoch weiterhin der Meinung, daß Birgit in meiner Familie besser aufgehoben ist, zumal meine Frau ab 1. Januar 1962 nicht mehr berufstätig ist.

Was den erforderlichen Schulwechsel anbetrifft, so ist das zwar nicht das Beste für das Kind, jedoch ist meine geschiedene Frau im Oktober 1960 und im April 1961 ja auch nicht davor zurückgeschreckt, Birgit innerhalb so kurzer Zeit zweimal die Schule wechseln zu lassen; und das alles nur auf ihre Initiative gestützt, nicht etwa auf einen gerichtlichen Beschluß.

Einer gütigen Regelung über Birgits Aufenthaltsort im Sinne meiner geschiedenen Frau kann ich also nicht zustimmen. Die Tatsachen, die in der Begründung zum Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 14. Oktober 1960 aufgeführt sind, mit dem Frau Brunhilde Wilderotter die elterliche Gewalt über beide Kinder entzogen wurde, haben sich zwischenzeitlich nicht geändert. Das haben ja auch die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 16. Januar 1961, des Amtsgerichtes Fürth vom 5. Mai 1961 und des Landgerichtes Darmstadt vom 3. August 1961 auf die immer wieder eingebrachten unbegründeten Beschwerden meiner geschiedenen Frau bewiesen. Ich bin bereit, Gabriele und Birgit jeweils einmal monatlich und außerdem zu einem längeren Aufenthalt in den Ferien zu ihrer Mutter zu lassen; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Kinder in keiner Weise von irgendeiner Person der Seite meiner geschiedenen Frau gegen meine Familie und mich beeinflusst werden. Ich betone dies ausdrücklich, da Gabriele, als sie von ihrem

viertägigen Aufenthalt in Hemsbach im Juli dieses Jahres zu mir zurückkam, drei Tage lang sehr verstört, zerstreut und oft am Weinen war. Der Grund dafür war, wie sich herausstellte, daß ihr von seiten meiner geschiedenen Frau und deren Angehörigen wieder einmal vorgejammert worden war, wie einsam sie als Mutter doch sei, und sie solle doch zu ihr zurückkommen; sie könne ja nach Heppenheim in die Mittelschule fahren, weil sie in Weinheim nicht mitgekommen wäre und außerdem solle Gabriele mal an ihre Konfirmation in zweieinhalb Jahren denken, zu der sie als Mutter dann nicht kommen könne, wenn Gabriele bei mir bliebe. Daß solche Sachen einem Kinde zu Herzen gehen, ist selbstverständlich. Ich finde es jedoch traurig von der Mutter, die doch angeblich auch nur das Beste für die Kinder will, sie mit diesen zwangsläufig entstehenden Problemen schon jetzt zu belasten anstatt ihnen zu helfen, so gut wie möglich darüber hinwegzukommen. Sollten diese Beeinflussungen gegen mich bei späteren Besuchen jedoch fortgesetzt werden, so sehe ich mich gezwungen, dem Vormundschaftsgericht nahezu legen, das Verkehrsrecht zwischen der Mutter und den Kindern einzuschränken.

Nach Darlegung der Tatsachen, meiner Auffassung und der Gründe hierfür komme ich darum auf meinen Antrag vom 22. August 1961 zurück und bitte Sie, alles Notwendige zu unternehmen, damit Birgit endgültig an mich übergeben wird und das Hin und Her ein Ende hat.

Hochachtungsvoll

In der ersten Hälfte des Jahres 1917...
 Die zweite Hälfte des Jahres 1917...
 In der ersten Hälfte des Jahres 1918...
 Die zweite Hälfte des Jahres 1918...
 In der ersten Hälfte des Jahres 1919...
 Die zweite Hälfte des Jahres 1919...
 In der ersten Hälfte des Jahres 1920...
 Die zweite Hälfte des Jahres 1920...
 In der ersten Hälfte des Jahres 1921...
 Die zweite Hälfte des Jahres 1921...
 In der ersten Hälfte des Jahres 1922...
 Die zweite Hälfte des Jahres 1922...

Hochachtungsvoll

Gerhard Wilderotter

Birkenau (Odenwald)
Bahnhofstraße 7
29. September 1961

Amtsgericht Fürth
- Vormundschaftsgericht -

F ü r t h (Odenwald)

Betr.: Elterliche Gewalt über Gabriela Elfriede Wilderotter
und Birgit Lia Wilderotter
hier: Aufenthalt des Kindes Birgit bei der Mutter
Bezug: AZ X 81/61

Als Vater der beiden obengenannten Kinder bin ich durch Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 3. August 1961 nach mehreren durch Frau Brunhilde Wilderotter eingereichten, unbegründeten Beschwerden als Inhaber der elterlichen Gewalt bestätigt worden. Meine Tochter Birgit befindet sich trotzdem noch immer bei ihrer Mutter in Hemsbach. Einen Antrag auf Übergabe des Kindes an mich habe ich bereits am 22. August 1961 gestellt.

Vor kurzer Zeit bat mich nun Birgits Klassenlehrer, Herr Dieter Bertsch, Mannheim, Weberstraße 9, schriftlich, zum ihm nach Hemsbach in die Schule zu kommen, da etwas wegen Birgit zu besprechen sei. Bei meinem Besuch stellte sich dann heraus, daß er mich nicht wegen irgendwelcher schulischer Angelegenheiten hergebeten hatte, sondern daß er als Fürsprecher meiner geschiedenen Frau mir deren Pläne unterbreitete, die darin bestanden, daß Birgit doch ganz bei ihr bleiben solle. Ich habe Herrn Bertsch daraufhin gesagt, daß ich mich im Augenblick nicht festlegen könne, daß ich mir die Angelegenheit überlegen und dann auf ihn zurückkommen werde.

Unmittelbar darauf erhielt ich durch Sie ein Schreiben von Frau Brunhilde Wilderotter, in dem sie Ihnen mitteilt, daß sie von einer weiteren Beschwerde absehen werde, da die Möglichkeit einer gütigen Einigung über Birgit zwischen ihr und mir bestehe. Von dieser Sache war mir selbst weiter nichts bekannt außer, daß sich Herr Bertsch eingeschaltet hatte, was ich schon erwähnte.

Am 20. dieses Monats erreichte mich nun von Frau Brunhilde Wilderotter ein Brief folgenden Wortlautes:

Handwritten text at the top left, possibly a date or reference number.

Handwritten text at the top right, possibly a name or title.

Handwritten title or section header in the upper middle section.

Handwritten text block in the middle section, possibly a list or a short paragraph.

Handwritten text block in the lower middle section, continuing the narrative or list.

Handwritten text block in the lower section, possibly a concluding paragraph or a detailed list.

Handwritten text block at the bottom of the page, possibly a signature or a final note.

Handwritten text at the very bottom of the page, possibly a date or a reference.

"Hiermit möchte ich Dir mitteilen, daß ich mit Birgit's Lehrer gesprochen und dadurch erfahren habe, daß Du evtl. bereit wärest, mir Birgit zu überlassen. Nun wollte ich Dich bitten, doch einen Nachmittag zu vereinbaren, an dem wir uns in einem wenig besuchten Lokal einmal treffen könnten, um uns über diese Sache auszusprechen. Ich wäre Dir dankbar, wenn Du dies möglich machen könntest. Birgit's Lehrer wird dann mit zugegen sein. Bitte gib mir rechtzeitig Bescheid, damit ich meinen freien Nachmittag hierfür festhalten kann. Ich überlasse es Dir, ob Du nun mir selbst, oder aber direkt dem Lehrer schreiben willst."

Ich war einigermaßen erstaunt über diesen Brief. Niemals hatte ich meiner geschiedenen Frau durch Herrn Bertsch in bezug auf Birgit irgendwelche Entschlüsse mitgeteilt. Ich werde Herrn Bertsch aber heute schreiben, daß ich die Angelegenheit wegen Birgits Aufenthaltsort nicht privat, sondern nur über Sie geregelt haben möchte. Dazu veranlaßt mich, daß Frau Brunhilde Wilderotter wiederholt private Abmachungen wegen der Kinder nicht eingehalten hat, und ich später das Nachsehen hatte. Insbesondere verweise ich in diesem Zusammenhang auf ihr am 17. August 1960 vor dem Landgericht Mannheim abgegebenes Versprechen, das sie schon am 10. Oktober des gleichen Jahres wieder brach.

Es ist selbstverständlich, daß ich für meine Kinder, hier speziell für Birgit, alles tue, was für sie gut ist. Ich bin jedoch weiterhin der Meinung, daß Birgit in meiner Familie besser aufgehoben ist, zumal meine Frau ab 1. Januar 1962 nicht mehr berufstätig ist.

Was den erforderlichen Schulwechsel anbetrifft, so ist das zwar nicht das Beste für das Kind, jedoch ist meine geschiedene Frau im Oktober 1960 und im April 1961 ja auch nicht davor zurückgeschreckt, Birgit innerhalb so kurzer Zeit zweimal die Schule wechseln zu lassen; und das alles nur auf ihre Initiative gestützt, nicht etwa auf einen gerichtlichen Beschluß.

Einer gütigen Regelung über Birgits Aufenthaltsort im Sinne meiner geschiedenen Frau kann ich also nicht zustimmen. Die Tatsachen, die in der Begründung zum Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 14. Oktober 1960 aufgeführt sind, mit dem Frau Brunhilde Wilderotter die elterliche Gewalt über beide Kinder entzogen wurde, haben sich zwischenzeitlich nicht geändert. Das haben ja auch die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 16. Januar 1961, des Amtsgerichtes Fürth vom 5. Mai 1961 und des Landgerichtes Darmstadt vom 3. August 1961 auf die immer wieder eingebrachten unbegründeten Beschwerden meiner geschiedenen Frau bewiesen. Ich bin bereit, Gabriele und Birgit jeweils einmal monatlich und außerdem zu einem längeren Aufenthalt in den Ferien zu ihrer Mutter zu lassen; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Kinder in keiner Weise von irgendeiner Person der Seite meiner geschiedenen Frau gegen meine Familie und mich beeinflußt werden. Ich betone dies ausdrücklich, da Gabriele, als sie von ihrem



In the course of the investigation, the following facts were ascertained:

The defendant, [Name], was born on [Date] at [Location]. He is a [Nationality] and has resided in [Location] since [Date].

On [Date], the defendant was observed at [Location] in the company of [Name], who is a [Nationality] and has resided in [Location] since [Date].

The defendant is known to have been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

It is noted that the defendant has been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

The defendant is known to have been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

It is noted that the defendant has been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

The defendant is known to have been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

It is noted that the defendant has been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

The defendant is known to have been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

It is noted that the defendant has been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

The defendant is known to have been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

It is noted that the defendant has been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

The defendant is known to have been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

It is noted that the defendant has been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

The defendant is known to have been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

It is noted that the defendant has been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

The defendant is known to have been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].

It is noted that the defendant has been in contact with [Name] and [Name] in the vicinity of [Location] on [Date].



viertägigen Aufenthalt in Hemsbach im Juli dieses Jahres zu mir zurückkam, drei Tage lang sehr verstört, zerstreut und oft am Weinen war. Der Grund dafür war, wie sich herausstellte, daß ihr von seiten meiner geschiedenen Frau und deren Angehörigen wieder einmal vorgejammert worden war, wie einsam sie als Mutter doch sei, und sie solle doch zu ihr zurückkommen; sie könne ja nach Heppenheim in die Mittelschule fahren, weil sie in Weinheim nicht mitgekommen wäre und außerdem solle Gabriele mal an ihre Konfirmation in zweieinhalb Jahren denken, zu der sie als Mutter dann nicht kommen könne, wenn Gabriele bei mir bliebe. Daß solche Sachen einem Kinde zu Herzen gehen, ist selbstverständlich. Ich finde es jedoch traurig von der Mutter, die doch angeblich auch nur das Beste für die Kinder will, sie mit diesen zwangsläufig entstehenden Problemen schon jetzt zu belasten anstatt ihnen zu helfen, so gut wie möglich darüber hinwegzukommen. Sollten diese Beeinflussungen gegen mich bei späteren Besuchen jedoch fortgesetzt werden, so sehe ich mich gezwungen, dem Vormundschaftsgericht nahezu legen, das Verkehrsrecht zwischen der Mutter und den Kindern einzuschränken.

Nach Darlegung der Tatsachen, meiner Auffassung und der Gründe hierfür komme ich darum auf meinen Antrag vom 22. August 1961 zurück und bitte Sie, alles Notwendige zu unternehmen, damit Birgit endgültig an mich übergeben wird und das Hin und Her ein Ende hat.

Hochachtungsvoll

Amtsgericht

Weinheim, den 20. Okt. 1958

FR X 165/58

Elterliche Gewalt

über Gabriele Elfriede Wilderotter
und Birgit Lia Wilderotter

1. Gemäss § 1671 BGB wird die elterliche Gewalt d. minderjährigen Kinder der geschiedenen Eheleute Georg Gerhard Wilderotter und Anna geb. Lerch, Hemsbach, nämlich :
 1. Gabriele Elfriede geb. 14.7.1949
 2. Birgit Lia geb. am 25.10.1952der Mutter übertragen.
2. Ausfertigung hiervon.

Frau

Anna Wilderotter

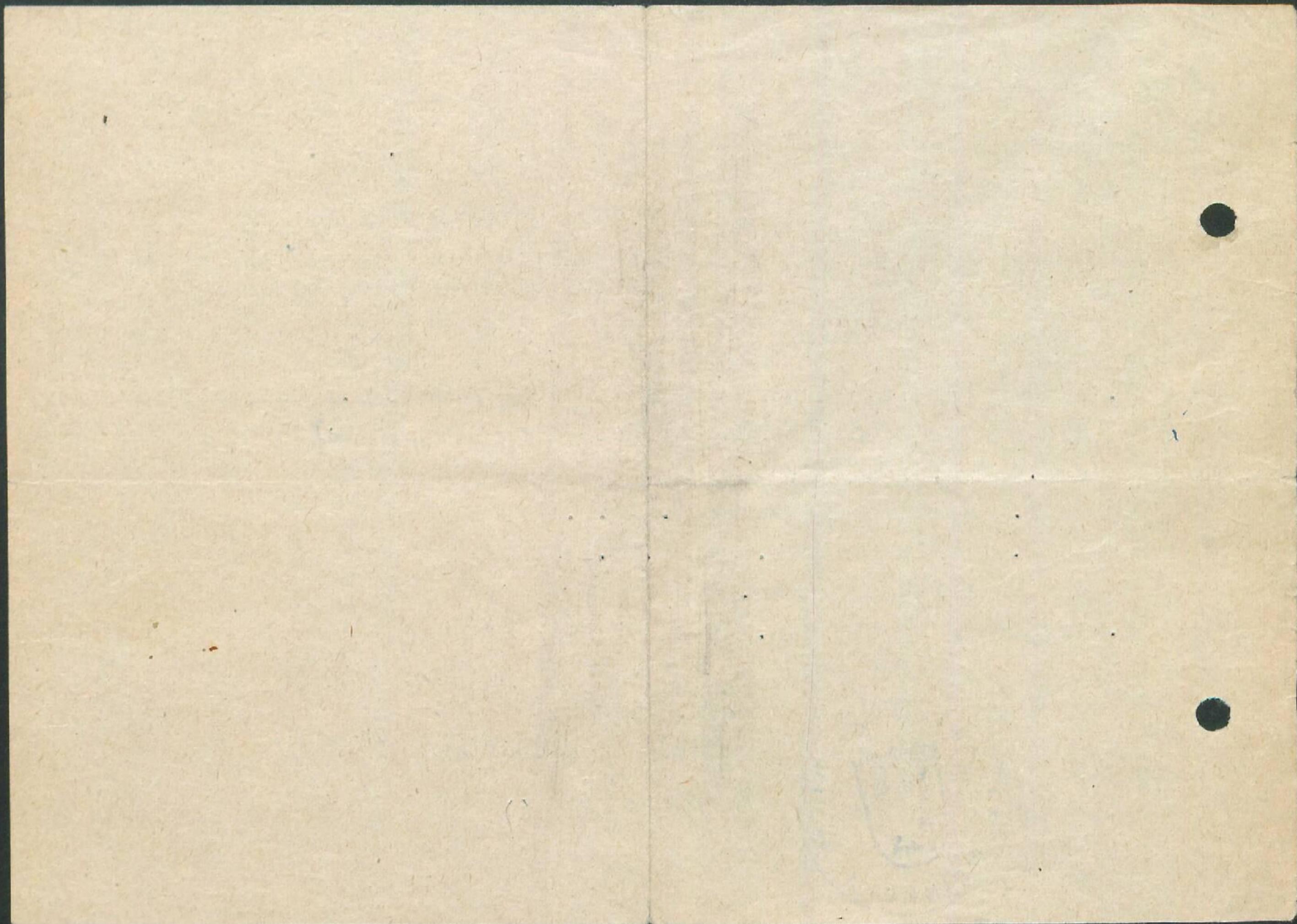
Hemsbach *



gez. Fischer

Ausgefertigt: Geschäftsstelle

(Boppé)



Karlsruhe, den 16. Januar 1961

3 W 107/60
4 T 46/60 (Mannheim)

Betr.: Elterliche Gewalt über
die minderjährigen Kinder:
1. Gabriele Elfriede, geb.
am 14.7.1949 in Hemsbach,
2. Birgit Lia, geb. am 25.10.
1952 in Birkenau
hier: Weitere Beschwerde der
Mutter Brunhilde
Wilderotter in Hemsbach,
vertreten durch Rechtsan-
wälte Dr. Härle u. Wälde
in Mannheim als Verfahrens-
bevollmächtigte.

B e s c h l u ß :

1. Die gegen den Beschluß des Landgerichts - Zivilkammer IV - Mannheim gerichtete weitere Beschwerde der Mutter, Frau Brunhilde Wilderotter in Hemsbach (Bergstr.), wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Beschwerdeführerin wird das Armenrecht für das Verfahren der weiteren Beschwerde versagt.
3. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die Beschwerdeführerin trägt die außergerichtlichen Kosten.

G r ü n d e :

1.) Die Ehe der Eltern Georg und Brunhilde Wilderotter ist durch Urteil des Landgerichts - Zivilkammer II - Mannheim vom 22. Juli 1958 aus beiderseitigem gleichwertigem Verschulden rechtskräftig geschieden worden. Durch Vergleich vom 25. Juni 1958 vor dem Einzelrichter des Landgerichts haben die Eltern vereinbart, daß die Personensorge für die beiden Kinder Gabriele und Birgit der Mutter zustehen soll. Demgemäß hat das Vormundschaftsgericht Weinheim durch Beschluß vom 20. Oktober 1958 (AS.9) die elterliche Gewalt der Mutter übertragen. Die Mutter wohnte ~~XXXXXX~~ ^{zunächst} mit den Kindern bei ihrer eigenen Mutter in Hemsbach. Bereits im August 1958 ist sie ~~XXXXXX~~ mit den Kindern zu der Familie Bauer in Sulzbach gezogen. Sie beabsichtigte, den Sohn Fritz Bauer zu heiraten. Am 2. November 1958 brachte die Mutter die Kinder zum Vater, weil sie vorübergehend bei der Familie Bauer nicht bleiben konnte oder wollte.

Der Vater hat am 1. Dezember 1958 den Antrag gestellt, die elterliche Gewalt auf ihn zu übertragen. Die Mutter widersprach diesem Antrag. Das Vormundschaftsgericht Weinheim hat zunächst durch Beschluß vom 9. März 1959 (AS.18) nach Anhörung der Eltern und des Jugendamtes einstweilen das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Vater übertragen, nach weiteren Erhebungen aber durch Beschluß vom 6. April 1960 (AS.61) diesen vorläufigen Beschluß aufgehoben und den Antrag des Vaters zurückgewiesen.

Das Landgericht hat ~~auf~~ die Beschwerde des Vaters durch Beschluß vom 14. Oktober 1960 (AS.94) die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts aufgehoben und die elterliche Gewalt dem Vater übertragen. Wegen des Sachverhaltes im einzelnen und wegen der Begründung wird auf diesen Beschluß Bezug genommen.

Mit der weiteren Beschwerde begehrt die Mutter, vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Härle und Wälde in Mannheim als Verfahrensbevollmächtigte, die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses und die Zurückweisung der vom Vater gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts eingelegten Beschwerde. Die weitere Beschwerde wird auf Verletzung des § 1671 BGB gestützt. Das Landgericht habe keine triftigen Gründe dafür gehabt, entgegen der Einigung der Eltern im Vergleich vom 25. Juni 1958 die elterliche Gewalt anderweit zu regeln. Das Landgericht habe auch nicht geprüft, ob die von ihm durchgeführte Regelung nicht zu einer Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles der Kinder führe und ob der Vater sich zur Kindeserziehung eigne. Das Landgericht hätte schließlich die Gründe für das am 10. Oktober 1960 erfolgte Weglaufen der Kinder untersuchen und die Kinder hören müssen. Die Kinder seien weggelaufen, weil sie beim Vater zu wenig zum Essen bekommen hätten.

Der Vater ist der weiteren Beschwerde entgegengetreten.

Wegen des Parteivortrags im einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

2.) Die auf Gesetzesverletzung und Verletzung der Verfahrensvorschriften gestützte weitere Beschwerde ist zwar zulässig, sachlich aber nicht begründet.

Die gemäß § 27 PGG zulässige weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angegriffene Entscheidung

auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. (§ 550 ZPO). Daraus folgt, daß dem Tatsachenrichter die tatsächliche Würdigung des Sachverhaltes ^{die Feststellung} ~~und~~ ^{des} ~~das~~ Ergebnis/der Ermittlungen vorbehalten ist, während in der Rechtsbeschwerdeinstanz die Beweiswürdigung nur dahin überprüft werden kann, ob sie von irrigen rechtlichen Grundlagen aus ging, gegen die Denkgesetze verstößt oder ob Schlüsse gezogen worden sind, die mit Auslegungsregeln oder mit Erfahrungssätzen unvereinbar sind (KG WM 1956 S. 1390). Schließlich kann eine Gesetzesverletzung dann vorliegen, wenn das Landgericht seiner Aufklärungspflicht (§ 12 FGG) nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist und die Entscheidung auf einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften beruht.

Unter diesen, von der weiteren Beschwerde möglicherweise nicht ausreichend beachteten Voraussetzungen konnte die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung des Landgerichts beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes und auch nicht auf einer Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften.

Das Landgericht hat nicht übersehen, daß das Vormundschaftsgericht Weinheim mit Beschluß vom 20. Oktober 1958 in Bestätigung der ursprünglichen Einigung der Eltern im gerichtlichen Vergleich vom 25. August 1958 die elterliche Gewalt der Mutter übertragen hat. Es hat aber, dem Antrag des Vaters folgend, aufgrund § 1696 BGB in Verbindung mit § 1671 Abs. 3 BGB diese ursprüngliche Anordnung abgeändert, weil seiner Meinung nach besondere Umstände eingetreten sind, die früher nicht vorlagen oder erkennbar waren und die eine abweichende Regelung erforderlich machten. In der Bestimmung des § 1696 BGB kommt die elastische, den jeweiligen Verhältnissen angepasste Struktur des Vormundschaftsrechts zum Ausdruck. Hiernach ist bei geschiedenen Ehen eine abweichende Übertragung der elterlichen Gewalt erforderlich, wenn das Kindeswohl es erfordert, wobei die Grundsätze des § 1671 BGB heranzuziehen sind (Palandt 18. Aufl., § 1696 Anm. 1 und § 1671 Anm. 3, 7).

Das Landgericht hat ohne Rechtsirrtum aufgrund der eingehenden Ermittlungen und der vorliegenden Stellungnahme der in Betracht kommenden Jugendämter die Voraussetzungen für eine Übertragung der elterlichen Gewalt an den Vater bejaht. ^{Der} Ursprünglichen Einigung der

Eltern über das Personensorgerecht der Mutter ist durch die spätere Entwicklung der Verhältnisse der Boden entzogen. Die Mutter hat ihre ursprüngliche Wohnung bei ihrer eigenen Mutter in Hemsbach aufgegeben und ist nach Sulzbach zu der Familie Bauer verzogen, weil sie beabsichtigte, den Sohn Fritz Bauer zu heiraten. Aus dieser Heiratsabsicht ist nichts geworden. Die Mutter hat die Kinder Anfang November 1958 selbst nach Birkenau zu dem Vater gebracht, da sie einsehen musste, daß die Kinder bei ihr nicht auf die Dauer untergebracht und versorgt werden konnten. Die Mutter hat dann wiederum ihren Wohnsitz mehrfach gewechselt und war vorübergehend mit unbekanntem Aufenthalt polizeilich abgemeldet. Beim Vater waren die Kinder mit kürzeren Unterbrechungen ~~und~~ bis zum 10. Oktober 1960 gut aufgehoben. Sie hatten dort ein eigenes Zimmer in einer Neubauwohnung und waren, während der Vater und seine jetzige Ehefrau ihrem Beruf nachgehen, bei der in nächster Umgebung wohnenden Großmutter väterlicherseits tagsüber untergebracht. Sie konnten auch am gleichen Ort die Schule besuchen.

Es begegnet daher keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Landgericht bei dem unsteten Lebenswandel der Mutter schwere Bedenken gegen ihre persönliche Eignung als Erzieherin der Kinder hatte und bei den ungleich günstig^{er}en Verhältnissen im Haushalt des Vaters die Voraussetzungen für eine Übertragung der elterlichen Gewalt an den Vater als gegeben erachtet.

Das Landgericht hat auch seine Aufklärungspflicht nicht verletzt. Der Umstand, daß die Kinder am 10. Oktober 1960 heimlich vom Vater weggelaufen und zur Großmutter mütterlicherseits gekommen sind, bot dem Landgericht keine Veranlassung, neue Ermittlungen anzustellen. Dieses Weglaufen der Kinder vom einen zum andern Elternteil macht vielmehr eine endgültige Regelung der elterlichen Gewalt nur umso notwendiger, um endlich klare Verhältnisse zu schaffen. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Mutter einige Tage vor dem Weglaufen der Kinder wieder einmal ihre Wohnung und Arbeitsstätte, und zwar diesmal mit unbekanntem Ziele aufgegeben hatte, wobei ihr die früheren Wirtschaftleute ein schlechtes Zeugnis über ihren Lebenswandel ausgestellt haben.

In welchen Verhältnissen die Kinder in der Zeit nach der Entscheidung des Landgerichts leben, konnte nach den eingangs gemachten rechtlichen Ausführungen über die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist aber, wenn es für die Entscheidung des Senates auch nicht mehr von Bedeutung ist, darauf hinzuweisen, daß auch unter den jetzt behaupteten Verhältnissen die Kinder beim Vater wesentlich günstiger untergebracht sind, da die Mutter in Mannheim berufstätig ist, während die Kinder in Heinsbach wohnen, mit ihrer Mutter zusammen ein Zimmer teilen und tagsüber in einem Kinderhort und in der Schule in Weinheim sein müssen, während sie in Birkenau Schule und Vaterhaus am gleichen Ort haben.

Die weitere Beschwerde konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung ist nach § 131 Abs. 3 Kostenordnung gerichtsbührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten hat die Beschwerdeführerin nach § 13a KGG zu tragen.

Der Beschwerdeführerin ist auch das nachgesuchte Armenrecht zu versagen. Abgesehen davon, daß die formellen Voraussetzungen des Armenrechts mangels Vorlage eines Armenattestes nicht geprüft werden können, bot die Rechtsverfolgung keine ausreichende Erfolgsaussicht.

gez. Woll

Dr. Winkler

Dr. Gerard

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Seithel

(Seithel)



Herren RAe. Dres. Härle und Wälde, Mannheim

Weinheim, den 27.1.61 - 3/ko di.

R. Schmitt
W. Schmitt

Rechtsanwälte
Weinheim/Str.

Ehretstr. 5 - Tel. 2019

(Nähe Amtsgericht)

Abschrift

An das
Oberlandesgericht
- 3. Zivilsenat -

K a r l s r u h e



3 W 107/60

Gegn. erh. Abschr.

Betr.: Elterliche Gewalt über die minderjährigen Kinder Gabriele und Birgit Wilderotter

1. ist erneut eine wesentliche Änderung des Sachverhalts eingetreten, aus der sich ergibt, daß das Landgericht Mannheim in der angefochtenen Entscheidung die Unzuverlässigkeit und Wankelmütigkeit der Mutter der Kinder einwandfrei beurteilt hat. Der Vater der Kinder hat sich nach dem seinerzeitigen Weggang der Kinder sehr zurückgehalten und insbesondere nicht etwa versucht, auf die Kinder einzuwirken, daß sie wieder zu ihm zurückkommen sollten. Trotzdem ist das ältere der beiden Kinder, das Mädchen Gabi, völlig aus eigenem Antrieb am 24.1.1961 zu Fuß nach Birkenau gekommen und hat den Vater gebeten, nunmehr endgültig bei ihm bleiben zu dürfen. Auf Anfrage bei dem Stadtschulamt Weinheim erhielt unser Mandant, der Vater der Kinder, die Auskunft, daß die Mutter das Kind Gabi auch bereits wieder bei der Weinheimer Schule abgemeldet habe mit der Erklärung, daß das Kind jetzt wieder in Birkenau zur Schule gehe. Daraus ergibt sich, daß die Mutter offensichtlich mit der Rückkehr des Kindes zum Vater einverstanden ist.

Aus diesem neuerlich zu Tage getretenen Sachverhalt ergibt sich eindeutig die ausreichende Prüfung des Sachverhalts durch das Landgericht Mannheim. Das ewige Hin und Her ist keineswegs zum

Wohl der Kinder.

2. Zu dem Schriftsatz der Mutter der Kinder (Herren RAe. Dres. Härle / Wälde, Mannheim) vom 5.1.1961 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu I: Seit 24.1.1961 befindet sich das Kind Gabi jedenfalls nicht mehr bei der Mutter und nach den Erzählungen des Kindes sind die dortigen Verhältnisse keineswegs "bestens". Daß es den Kindern bei der Mutter "gefällt", ist dadurch widerlegt, daß Gabi zu Fuß nach Birkenau zu seinem Vater zurückkehrte.

Es trifft nicht zu, daß die Mutter die Kinder an Weihnachten dazu angehalten hat, den Vater in Birkenau zu besuchen.

Zu II: Nach den Angaben des Kindes Gabi steht der Mutter mit den beiden Kindern kein Zimmer zur Verfügung, vielmehr schlief die Mutter mit den beiden Mädchen in der Wohnküche, und zwar Mutter und Birgit auf einem Wandklappbett, Gabi auf einer Couch.

Von einer ausreichenden Unterkunft kann im Hinblick auf unseren früheren Vortrag über die Wohnverhältnisse keine Rede sein.

Der Vater hat keineswegs auf wirtschaftliche Überlegenheit gepocht, vielmehr musste er sich lediglich dagegen wehren, daß ihm vorgeworfen wurde, er hätte die Kinder infolge Überschuldung nicht ausreichend ernähren können.

in Birkenau könnten die Kinder ganztägig von der Großmutter väterlicherseits, die den Kindern sehr zugetan ist, betreut werden. Eine solche Betreuung ist jedenfalls dem Kinderhortaufenthalt vorzuziehen. Über die Verhältnisse in Birkenau liegt ja auch eine Stellungnahme des Jugendamts vor.

Des morgens müssten die Kinder jedenfalls nicht so früh aufstehen, als dies in Hemsbach der Fall ist, zufolge der dort gegebenen Ver-

hältnisse.

Feststeht jedenfalls, daß bei einem Verbleiben der Kinder in Birkenau in der Betreuung des Vaters ein Schulbesuch ohne monatliche Aufwendung von 50.-- DM Gastzuschülerbeitrag möglich wäre. Außerdem hat das Mädchen Gabi zugegeben, daß sie in der Schule in Birkenau besser mitkam, zumal ihr bei ihren Aufgaben zu Hause regelmäßig geholfen wurde. Das Kind klagte sehr darüber, daß es in der Weinheimer Schule nicht recht mitkomme. Schuld daran ist zweifellos der ständige Aufenthaltswechsel zwischen Wohnung, Kinderhort und Schule, so daß nicht genügend Zeit für die häuslichen Aufgaben bleibt und wahrscheinlich auch keine gute Gelegenheit dazu, in der überfüllten Wohnung der mütterlichen Großmutter in Hemsbach.

Die Kinder waren längere Zeit beim Vater, wo sie ihren Unterhalt hatten, indem sie gut betreut und versorgt wurden (dies ergibt sich aus der Stellungnahme des Jugendamts). In dieser langen Zeit hat ja die Mutter trotz ihres Lohn Einkommens keinen Pfennig beisteuern brauchen. Auch in Zukunft wird das nicht verlangt werden, wenn die Kinder in der Obhut des Vaters sind.

Zu Weihnachten hat der Vater den Kindern geschrieben und sie zu einem Besuch über die Weihnachtstage eingeladen. Die Mutter hat die Kinder nicht einmal dazu angehalten, diesen Brief zu beantworten, geschweige denn, die Einladung anzunehmen. Durch diese Haltung kam auch zum Ausdruck, daß auf Geschenke keinen Wert gelegt wird. Übrigens war in dem Brief mitgeteilt worden, daß der Vater zu Gunsten der Kinder ein Sparkonto angelegt hat. Die Vorwürfe der Mutter wegen der Neubauwohnung und des Autos sind unhaltbare Spekulationen. Hierzu haben wir bereits im letzten Schriftsatz vorgetragen.

Es ist unwahr, daß sich der Vater geweigert habe, die Kleider der Kinder herauszugeben. Nach Kenntnisnahme von dem Beschluß

des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23.11.1960 übersandte der Vater alle herausverlangten Kleidungsstücke der Kinder nach Hemsbach, wie nicht bestritten werden kann.

Daß die Mutter für die Kinder seit Oktober DM 200.-- allein für Schuhe und Kleider ausgegeben hat, muss mit Nichtwissen bestritten werden. Bezeichnenderweise wurde auch nicht vorgetragen, welche Anschaffungen gemacht wurden.

Zu III: Was den Weggang der Kinder vom Vater seinerzeit betrifft, so wissen wir nun, daß die Mutter den Kindern bei den jeweiligen Besuchen ständig in den Ohren lag mit Redensarten wie:

"Warum kommt Ihr denn nicht zu mir?"

"Kommt doch endlich zu mir!"

Ein Mann namens Völker, in dem Betrieb, in welchem die Mutter früher arbeitete, wusste sofort Bescheid, wo er bei Eintreffen der Kinder anzurufen hatte und die Großmutter mütterlicherseits war auch sofort mit dem PKw. zur Stelle. Es klappte alles wie am Schnürchen. Die Mutter war auch in der Lage, ihren Aufenthalt in Sinsheim sofort zu verlassen, um nach Hemsbach übersiedeln.

Mit diesem Verhalten hat die Mutter jedenfalls ihr Wort gebrochen, das sie zu Protokoll des Landgerichts vom 17.8.1960 gegeben hatte.

Aus Erzählungen des Kindes Gabi war zu entnehmen, daß die Mutter der Kinder morgens jeweils schon 5.20 Uhr in Hemsbach zur Arbeit abfährt und unterschiedlich entweder um 17.00 Uhr oder 18.30 Uhr, manchmal noch später, nach Hause kommt. Außerdem hat sie jeden 2. Sonntag Dienst. Wegen des gemeinsamen Aufenthalts in der Wohnküche ist es unvermeidlich, daß die Kinder zu einem ungewöhnlich frühen Zeitpunkt des morgens aus dem Schläfe herausgerissen

werden, um dann zunächst mit dem Omnibus von Hemsbach nach Weinheim zur Schule allein zu fahren und auch am Abend allein wieder zurückzufahren. Nunmehr muß das 8-jährige Kind Birgit diese Fahrt ganz allein machen. Die erheblichen Befürchtungen des Vaters wegen des Wohles der Kinder sind offensichtlich begründet.

Zu IV: Das neuerliche Verhalten der Mutter, indem sie nach der Rückkehr des Kindes Gabi zum Vater dieses sogleich von der Weinheimer Schule abgemeldet hat, ist ein deutlicher Anhalt dafür, daß das Landgericht die Dinge richtig beurteilte.

Zu V: Wäre es tatsächlich so, daß die Kinder sich mit der 2. Ehefrau des Vaters nicht verstünden, so wäre Gabi jetzt nicht freiwillig zum Vater zurückgekehrt. Das Jugendamt hat auch bestätigt, daß die zweite Ehefrau des Vaters die Kinder gut betreut.

Zu VI: Der jetzige Schwiegervater des Antragsstellers beteiligt sich wesentlich an den Unterhaltungskosten des PKw. Außerdem erhält der Vater für die Verwendung des PKw. im Rahmen seiner Berufstätigkeit km-Geld.

Im übrigen ist es völlig abwegig, anzunehmen, daß wegen der Kfz.-Haltung der Unterhalt der Kinder auch nur im mindesten geschmälert wäre.

Zu VII: Daß die Mutter aus der Ehe fortstrebte, kann nach dem Inhalt der Ehescheidungsakten nicht zweifelhaft sein. Sie hat mit Hartnäckigkeit auf der Ehescheidung beharrt, obwohl sie keine vernünftigen Gründe hatte.

Zu VIII: Die Mutter der Kinder hat bei ihren Erkundigungen sowohl dem Amtsgericht Sinsheim, als auch dem Amtsgericht Weinheim den Inhalt des Protokolls vom 17.8.1960 verschwiegen.

Kein Wunder, wenn sie dann die von ihr behauptete Auskunft bekam. Dieses Vorgehen ist aber arglistig.

Es muß bezweifelt werden, daß das Vormundschaftsgericht Weinheim seinerzeit zusagte, es werde die Polizei verständigen, denn bis in die Nacht hinein war der Antragssteller am Tage des Verschwindens der Kinder mit der Polizei unterwegs, um die Kinder zu suchen.

IX: Nachdem durch die Auskünfte der Jugendämter die Verhältnisse genügend geklärt sind und die neuerlichen Vorgänge ebenfalls für sich sprechen, bitten wir um eine baldige Entscheidung, damit das ewige Hin und Her, das wirklich nicht zum Wohle der Kinder gereicht, endlich einmal aufhört.

gez. W. Schmitt
Zur Beauftragung:
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Weinheim, den 19.12.60 - 3/ko di.

R. Schmitt
W. Schmitt
Rechtsanwälte
Weinheim/Bergstr.
Ehretstr. 5 - Tel. 2019
(Nähe Amtsgericht)
Kass.-No. 4182

Rechtsanwälte
24. DEZ. 1960
Dr. Mayer-Wilfd. Mayer

Abschrift

An das

Amtsgericht

- Abteilung freiwillige Gerichtsbarkeit -

Weinheim / Bergstr.

Betr.: Elterliche Gewalt über die minder-
jährigen Kinder Wilderotter

PR. X 165/58

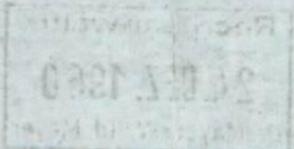
In obiger Sache nehmen wir Bezug auf die Mitteilung des Gerichts vom 28.11.60, wonach das Verfahren über die Herausgabe verschiedener Gegenstände übernommen wurde.

Hierzu teilen wir mit, daß zur Zeit der Antragsstellung der Mutter diese verpflichtet war, die Kinder dem Vater zu überlassen. Diese Verpflichtung ergibt sich

- a) aus der Erklärung der Mutter zu Protokoll des Landgerichts vom 17.8.1960 (Einverständniserklärung, daß die Kinder bis zur Verbescheidung der Beschwerde bei dem Antragsgegner bleiben),
- b) aus dem Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 14. Okt. 1960 - 4 T 46/60 -, wonach die elterliche Gewalt über die Kinder dem Vater übertragen wurde.

Nachdem das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 23.11.1960 angeordnet hat, daß der Vollzug des landgerichtlichen Beschlusses bis zur Entscheidung über die weitere Beschwerde ausgesetzt wird, hat der Vater unverzüglich die Kleider der Kinder der Mutter der Kinder übersandt, um ein weiteres Hin- und Herreisen der Kinder aus einer Betreuung in die andere zu vermei-

den.



Sofern die Antragsstellerin den Antrag nicht zurücknimmt,
beantragen wir,

den Antrag kostenpflichtig zurückzuweisen.

gez. W. Schmitt
zur Beurkundung

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Weinheim, den 17.12.60 - 3/ko di.

R. Schmitt
W. Schmitt

Rechtsanwälte
Weinheim/Amtsstr.

Ehretstr. 5 - Tel. 2019
(Nähe Amtsgericht)
Postcheck
Karlsruhe 4182

An das
Oberlandesgericht
- 3. Zivilsenat -

K a r l s r u h e

Betr.: Elterliche Gewalt über die minder-
jährigen Kinder Gabriele und Birgit
Wilderotter

3 W 107/60
Gegn.erh.Abschr.

tragen wir auf die Beschwerdebegründung vom 21.11.1960 und zur Begründung unseres Antrags vom 15.11.1960 folgendes vor:

1. Aus der Begründung des landgerichtlichen Beschlusses ergibt sich eindeutig, daß es sich um die Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Weinheim und nicht des Amtsgerichts Mannheim handelt. Es liegt ein reines Schreibversehen vor, das jederzeit von amtswegen berichtigt werden kann, ohne daß es einer Beschwerde bedarf.
2. Zu Unrecht wird seitens der Mutter vorgebracht, das Landgericht habe die besondere Wirkung der Einigung der Parteien vom 5.8.58 übersehen und deshalb das Gesetz verletzt. Aus den Darlegungen des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts Seite 3 unten und Seite 4 ergibt sich deutlich, daß das Landgericht die Bedeutung der Vereinbarung der Parteien vom 5.8.58 und der ursprünglichen Entscheidung des Amtsgerichts über die Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter gewürdigt hat. Auf Grund der festgesetzten Tatsachen kam jedoch das Landgericht zu dem Ergebnis, daß von § 1696 BGB. Gebrauch zu machen ist, wonach die Anordnungen hinsichtlich der elterlichen Gewalt jederzeit geändert werden können, wenn es das Wohl der Kinder erfordert. Der angefochtene Beschluß hebt hervor, daß die Voraussetzungen nicht eingetreten sind, unter welchen die ursprüngliche Entscheidung

über die elterliche Gewalt erging, nämlich daß die Mutter entweder bei ihrer Mutter in Hemsbach, oder aber nach Eheschließung mit Herrn Fritz Bauer bei diesem eine ausreichende Wohnung für die Unterbringung der Kinder finden werde. Beide Voraussetzungen sind bis heute nicht eingetreten.

a) Unbestreitbar kam eine Eheschließung mit Herrn Bauer nicht zustande.

b) Die Unterkunft der Kinder bei der Großmutter mütterlicherseits ist nach dem eigenen Vorbringen der Kindesmutter nicht ausreichend. In ihrem Schriftsatz vom 11. Okt. 1960, Seite 2, 7. Zeile von oben hat sie wörtlich vortragen lassen:

"Die Mutter der Antragsgegnerin hat sich bereiterklärt, die Kinder solange zu betreuen, bis der Antragsgegnerin eine ausreichende Wohnung zur Verfügung steht."

Daraus folgt ganz eindeutig, daß in der Wohnung der Mutter der Kindesmutter eben keine ausreichende Wohnung für die Kinder vorhanden ist. Es wird weiter unten noch zu erörtern sein, warum diese Wohnung nicht ausreichend ist.

Weder hat das Landgericht den Begriff der Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles der Kinder verkannt, noch den Begriff der Einigung der Eltern zur Kindererziehung.

3. Die Gegenseite verkennt, daß das Landgericht der Mutter eben nicht zum Vorwurf gemacht "nicht den Herrn Bauer geheiratet zu haben." Es wird ihr lediglich zum Vorwurf gemacht, daß sie ein unstetes Leben führte und es ihr nicht gelungen ist, ihre persönlichen Verhältnisse zu ordnen und einen festen Wohnsitz zu begründen. Mit Recht hebt das Landgericht hervor, daß die Kindesmutter wiederholt die feste Absicht bekundet hatte, Herrn Fritz Bauer zu heiraten und in Kürze in Sulzbach eine 3-Zimmer-Wohnung mit Küche zu erhalten, daß sie sich dann im Herbst ent-

schieden habe, von der beabsichtigten Heirat Abstand zu nehmen, dann in ein Einzelzimmer nach Weinheim umzog, wo sie die Kinder nicht unterbringen konnte, um dann Mitte 1959 erneut in das Haus der Familie Bauer nach Sulzbach zu ziehen, um nach Jahresfrist bei Drefs in Hohensachsen wiederum eine andere Wohnung zu nehmen, wo es aber wegen verschiedener Männerbesuche zu später Stunde zu Auseinandersetzungen mit dem Vermieter kam, so daß sie auch diese Wohnung, und zwar mit unbekanntem Ziel verlassen mußte, Es spricht durchaus nicht für die Zuverlässigkeit der Kindesmutter, wenn sie Grund dazu hatte, der Meldebehörde zu verschweigen, wohin sie dann verzogen ist. Wie sich später herausstellte, war sie nach Sinsheim verzogen, blieb dort auch nur kurze Zeit, um jetzt wieder in die Wohnung ihrer Mutter nach Hemsbach zu ziehen. Dort ist aber, wie bereits erwähnt, und von der Kindesmutter selbst zugegeben, ebenfalls keine ausreichende Unterkunft. Auf diese Unstetigkeit, die durchaus nicht zum Wohle der Kinder gereicht, hat das Landgericht mit Recht abgehoben.

Hinzu kommt, daß die Mutter der Kindesmutter entweder nicht in der Lage, oder nicht gewillt ist, die Kinder tagsüber zu betreuen, denn wie der Vater der Kinder inzwischen feststellte, sind die Kinder in einem Kinderhort in Weinheim untergebracht, bis die Mutter sie am Abend abholt und mit nach Hemsbach nimmt. Daraus ergibt sich, daß die Kinder jeweils frühmorgens aufstehen und zunächst mit der Mutter nach Weinheim fahren müssen. Dort gehen sie zur Schule bis zum Mittag und begeben sich dann in den Kinderhort, bis die Mutter des Abends kommt, um sie abzuholen und dann wieder mit ihnen nach Hemsbach in die Wohnung der mütterlichen Großmutter zu fahren, die überbelegt ist.

Es ist nicht überzeugend, wenn die Kindesmutter vortragen läßt, die vorstehend geschilderte Unstetigkeit sei nur der Versuch, in eine Ehe zu kommen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die unterbliebene Heirat

der Kindesmutter mit Herrn Bauer im Interesse der Kinder lag. Jedenfalls war das Hin- und Her im Zusammenhang mit der Wohnung bei Bauer eine wenig vertrauenerweckende Unstetigkeit, die dem Wohl der Kinder keineswegs entsprach.

Hier ist auch zu berücksichtigen, daß die Kindesmutter es war, die mit ungewöhnlicher Hartnäckigkeit eines anderen Mannes wegen - dies war seinerzeit nicht Herr Bauer - aus der Ehe mit dem Vater der Kinder wegstrebte. Schon dieses Verhalten lag nicht in dem wohlverstandenen Interesse der Kinder.

Wieso das "Aufgeben des Herrn Bauer" ein Opfer der Kindesmutter zu Gunsten der Kinder sein soll, ist aus dem Vorbringen der Gegenseite nicht ersichtlich.

4. Das Landgericht hat keineswegs übersehen, daß die Kinder in der Zwischenzeit seit 10.10.60 bei der Großmutter mütterlicherseits untergebracht sind.

a) Die der Großmutter mütterlicherseits zur Verfügung stehende Wohnung ist überbelegt. In der 3-Zimmer-Wohnung sind z.Zt. untergebracht:

Die Großmutter mütterlicherseits, ihr 13 Jahre jüngerer Ehemann, dessen beide erstehelichen Kinder, nämlich ein Junge und ein Mädchen, die Kindesmutter und die beiden Kinder der Parteien, also insgesamt 7 Personen. Kein Wunder, wenn dies nicht als Dauerzustand angesehen werden kann.

b) Es ist auch unzutreffend, daß die Mutter der Kindesmutter die Kinder ganztägig zu Hause betreut, denn die Kinder sind nach der Schulzeit nicht bei der Großmutter mütterlicherseits, sondern in dem Kinderhort in Weinheim untergebracht.

Beweis: Auskunft des städt. Kinderhorts Weinheim

b) Es ist richtig, daß der Vater und dessen zweite Ehefrau berufstätig sind, aber die Gegenseite verschweigt, daß die Mutter des Vaters die Kinder seither nach der amtlichen Auskunft der Jugendpflegerin in Abwesenheit des Vaters gut versorgt hat.

c) Die Gegenseite verschweigt ferner, daß in Birkenau selbst eine Mittelschule und eine Volksschule vorhanden ist, so daß sowohl das ältere, als auch das jüngere Kind am Ort selbst die Schule besuchen können, und nicht alltäglich mit einem öffentlichen Verkehrsmittel kilometerweit fahren müssen, bis sie zur Schule nach Weinheim kommen. Außerdem wird seitens der Kindesmutter verschwiegen, daß für den Schulbesuch in Weinheim ein Gastschülerbeitrag von 50.-- DM bezahlt werden muß, was in Birkenau nicht der Fall ist.

Beweis: Auskunft des Schulamts Weinheim

5. Die Kinder sind keineswegs ohne Zutun der Kindesmutter aus der Betreuung des Vaters weggelaufen. Es handelte sich um eine seitens der Kindesmutter organisierte Entfernung der Kinder aus der Obhut des Vaters.

Beweis: Vernehmung der Kinder

Die Kinder meldeten sich nämlich bei einem früheren Arbeitskollegen der Kindesmutter in der Firma Kubin. Dieser rief sofort die Großmutter mütterlicherseits an, die alsbald mit dem PKw. zur Stelle war, um die Kinder wegzuholen. Es klappte alles wie am Schnürchen. Es klappte auch, daß die Kindesmutter "sofort ihre Arbeit in Sinsheim aufgeben" konnte, um nach Hemsbach zurückzuföhren.

6. Es mag sein, daß die Kindesmutter im städt. Krankenhaus in Mannheim (!) arbeitet. Selbst wenn es richtig wäre, was bestritten wird, daß sie bis 16.00 Uhr dort arbeitet, so ver-

gibt die Gegenseite, zu erwähnen, daß mindestens noch eine Stunde vergeht, bis die Kindesmutter von dem Krankenhaus an der Eisenbahnhaltestelle dann mit der Eisenbahn nach Weinheim und von dort zu dem Kinderhort gelangt ist. Dann müssen die Kinder mit ihr erst wieder nach Hemsbach - 6 km nördlich von Weinheim - fahren und kommen dann zwischen 18.00 und 19.00 Uhr in die überfüllte Wohnung der Großmutter mütterlicherseits. Wo hier das Wohl der Kinder und die Sicherstellung der Versorgung für jetzt "und für die Zukunft" liegen soll, ist unerfindlich.

7. Dem Landgericht war nicht nur bekannt, daß die Kinder dem Vater weggelaufen sind, sondern das Landgericht musste aus dem bisherigen Verhalten und der Unzuverlässigkeit der Mutter auch den Schluß ziehen, daß dies ein mütterlicherseits wohl organisierter Vorgang war zum Nachteil der Kinder. Nach den Ermittlungen der Jugendpfleger und dem bisherigen Verhalten der Kindesmutter bedurfte es für das Landgericht keiner weiteren Ermittlungen mehr, warum die Kinder vom Vater weggelaufen sind. Von einer eigenen Willensentschließung der Kinder kann gar keine Rede sein. Mit Recht ging es dem Landgericht darum, zum Wohl der Kinder deren Aufenthalts- und Betreuungsverhältnisse durch eine klare Entscheidung sicherzustellen. Der ausführlich begründete landgerichtliche Beschluß gibt keinen Anhalt für mangelnde Aufklärung.

8. Durch die Ermittlungen der Jugendpfleger hat das Landgericht klar festgestellt, daß sich die zweite Frau des Vaters der Kinder mit den Kindern gut versteht. Einer Anhörung der Kinder selbst bedurfte es darüberhinaus nicht. Die gegenteiligen Behauptungen der Kindesmutter sind unzutreffend. In Wirklichkeit hat die Kindesmutter versucht, dem Vater und der zweiten Ehefrau des Vaters Erziehungsschwierigkeiten zu machen, indem sie bei Ausübung des Besuchsrechts den Kindern einschärfte:

"Die hawe eich all nix zu sage, ich hebb
des Erziehungsrecht!"

Dies hat die ältere Tochter selbst dem Vater erzählt.

9. Bezeichnend ist die gegebene Begründung für das Weglaufen der Kinder. Jetzt wird nämlich auf einmal behauptet, es habe an "mangelnder Verpflegung" gelegen. Demgegenüber heisst es in dem Schriftsatz der Kindesmutter vom 18. Okt. 1960, "daß die Kinder dort schlecht behandelt wurden" und am Schluß jenes Schriftsatzes sogar, daß sie "schon öfters misshandelt" wurden. Hiervon ist aber jetzt nicht mehr die Rede. Weder wurden aber die Kinder misshandelt, noch wurden sie schlecht verpflegt. Die gegn. Argumente sind unhaltbar, wie sich aus den Ermittlungen der Jugendpfleger ergibt.

10. Es ist eine glatte Unwahrheit, daß der Vater der Kinder und seine zweite Ehefrau arbeiten müssten, "weil sie einen neuen Kraftwagen Opel-Rekord gekauft haben, der abbezahlt werden muß." In Wahrheit hat die zweite Ehefrau diesen Wagen bereits vor der Eheschliessung zu Eigentum besessen, wie sich aus den Papieren ergibt, die dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme vorgelegt wurden. Der Wagen ist auch nicht von ihr gekauft, sondern von einem Verwandten im Zuge besonderer Umstände unentgeltlich überlassen worden. Die gegn. Behauptung von einer Ratenzahlungspflicht entspringt blühender Fantasie. Daran ist kein wahres Wort. Gleichzeitig erkennt man hieraus aber deutlich die Unzuverlässigkeit des Vortrags der Kindesmutter.

Übrigens handelt es sich auch nicht um einen neuen Kraftwagen, sondern um das Modell 1957.

Für die Neubauwohnung ist lediglich die Miete aufzubringen, sonstige Verpflichtungen bestehen nicht. Die Beichtigungen seitens der Gegenseite beruhen auf unhaltbaren Vermutungen.

Dies gilt auch für die Behauptung, die zweite Ehefrau des Vaters der Kinder könne nicht kochen. Tatsache ist, daß die Kinder immer gern im Haushalt der zweiten Ehefrau des Vaters gegessen und dies auch zum Ausdruck gebracht haben, so z.B. der Oma väterlicherseits gegenüber mit der Bemerkung:

"Heut haben wir wieder was Gutes gehabt!"

Beweis: Frau Wilderotter sen., Birkenau, als Zeugin

Das Landgericht hat die für die Betreuung der Kinder in Birkenau in Betracht kommenden Verhältnisse durch Einholung der Berichte des Jugendpflegers genügend aufgeklärt. Dabei konnte selbstverständlich die unwahre Behauptung über mangelnde Verpflegung nicht bestätigt werden.

11. Die Kinder konnten in dem neuen Haushalt des Vaters oder bei den Großeltern väterlicherseits so viel essen, wie sie wollten. Sie waren auch immer satt und wurden sogar zum Essen angehalten. Die gegn. Behauptung von der unzulänglichen Ernährung und Betreuung ist völlig unhaltbar. Die Kindesmutter hat sich nach unbekanntem Orten abgemeldet und verborgen gehalten und dadurch einen so unzuverlässigen Eindruck erweckt, daß die landgerichtliche Entscheidung wohl begründet ist. Ohne den Einfluß der Kindesmutter anlässlich des vorangegangenen letzten Besuchs der Kinder bei der Mutter, wären die Kinder nie auf den Gedanken gekommen, sich aus der Betreuung des Vaters zu entfernen.

Die unwahre Verdächtigung, der Vater wolle sich vom Unterhalt drücken, wird nachdrücklich zurückgewiesen. Daß der Vater wegen seiner Kinder infolge des unstillen und sehr bedenklichen Lebenswandels seiner ersten Frau mit Recht sehr in Sorge ist, kann man gut verstehen. Wir bemerken hier, daß der Vater der Kinder seine erste Ehefrau in den Tatsacheninstanzen

sogar noch sehr geschont hat. Denn die Gelegenheit ihres geschlechtlichen Zusammenlebens mit Herrn Bauer in Sulzbach, die die Kindsmutter den Kindern bot und worüber die ältere Tochter dem Vater berichtet hat, ist derart außergewöhnlich, daß sich der Vater bisher scheute, darüber etwas vortragen zu lassen.

12. Es kann mit Fug und Recht bestritten werden, daß die Kindsmutter für die Kinder Opfer in ihrer Lebensführung gebracht hat. Auf ihre Halsstarrigkeit ist es allein zurückzuführen, daß die Ehe geschieden wurde, wobei sie sich offenbar leichtfertigen Erwartungen hinsichtlich eines Mannes hingegeben hat, der in dem Ehescheidungsverfahren eine Rolle spielte. Auf die Kinder hat sie dabei jedenfalls keinerlei Rücksicht genommen. Auch bei dem Zusammenleben mit Herrn Bauer hat sie auf die Kinder nicht die mindeste Rücksicht genommen; Ganz abgesehen davon, daß ihr die Ungeeignetheit dieses Mannes für das Wohl der Kinder doch wohl schon viel früher hätte auffallen müssen.

13. Der Vorwurf, die Kinder seien beim Weggang aus der Betreuung des Vaters "ausgesprochen heruntergekommen" gewesen, ist arglistig. Die Kindsmutter weiß nämlich ganz genau, daß die Kinder in den Ferien, wenn sie nicht zur Schule müssen und nur zum Spielen auf die Straße gehen, nicht die besten Kleider anlegen, sondern ältere Sachen, die zum Spielen durchaus tauglich sind. Wenn die Kinder von der Mutter verhetzt, in diesem Zustand weglaufen, kann den Vater kein Vorwurf treffen. Die Bösgläubigkeit der Kindsmutter im Zusammenhang mit dem Weglaufen der Kinder vom Vater ist deutlich daraus ersichtlich, daß man seitens der Kindsmutter den Vater über den Aufenthalt der Kinder nicht sofort verständigt hat. Er hat sich die größten Sorgen gemacht und den ganzen Tag auf die Suche nach den Kindern begeben. Auch musste die Polizei eingeschaltet werden. Dies spricht deutlich dafür, daß man seitens der Kindsmutter den Aufenthalt der Kinder dem Vater möglichst lange verbergen wollte, damit der listige Plan nicht gefährdet wurde.

14. Wenn die Kindesmutter damit argumentiert, daß sie selbst einmal in Ermangelung einer anderen Unterkunft die Kinder zum Vater gebracht habe, so kann sie damit keineswegs ihr Verantwortungsbewusstsein beweisen, sondern gerade die Tatsache ihrer Wankelmütigkeit und Unzuverlässigkeit.

15. In der jetzigen Umgebung der Kinder ist aus dem geschilderten Umständen weder für das körperliche, noch für das seelische Wohl (überfüllte Wohnung!) der Kinder gesorgt.

Die Unzuverlässigkeit ist bereits früher hervorgetreten, als der Vergleich nach dem Scheidungsprozeß abgeschlossen wurde. Seinerzeit beteuerte die Kindesmutter, bei ihrer Mutter bestes Unterkommen für sich und die Kinder zu haben. Bald darauf wurde sie aber von der eigenen Mutter aus der Wohnung hinausgeworfen.

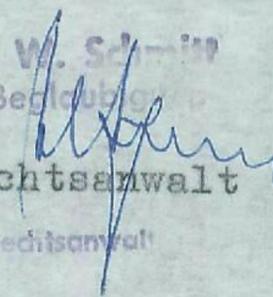
Aus den Ehescheidungsakten ergibt sich, daß sich der Vater der Kinder aufs Äusserste bemühte, an der Ehe der Kinder wegen festzuhalten. Er hat damit ein hohes Maß von Verantwortungsbewusstsein gezeigt. Die Kindesmutter hat die behaupteten "Umstände, die beim Vater herrschen" und die mangelnde Eignung des Vaters für die Betreuung der Kinder erweisen sollen, nicht spezifiziert. Die Behauptung über mangelnde Verpflegung ist bereits durch die Erhebung des Jugendpflegers widerlegt, so daß es diesbezüglich keiner weiteren Aufklärung bedarf.

16. Die zum Schluß von der Kindesmutter vorgebrachte Behauptung von "ernsthaften Gewissenskonflikten" der Kinder ist eine übertriebene Redensart und steht mit den Erhebungen seitens des Jugendamts nicht in Einklang. Ohne den böswilligen Einfluß der Kindesmutter wäre es den Kindern nie eingefallen, aus der Betreuung des Vaters wegzugehen.

Die Argumente des angefochtenen landgerichtlichen Beschlusses

sind sorgfältig abgewogen. Das Landgericht hat es sich wirklich nicht leicht gemacht. Mit Recht hat das Landgericht S. 7 unten seines Beschlusses darauf hingewiesen, daß die Mutter die ihr gestellten Fragen des Aufklärungsbeschlusses vom 21. 9.60 nicht konkret beantwortet hat, und daß gerade deshalb keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungen bestand.

gez. W. Schmitt
Zur Beglaubigung


Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

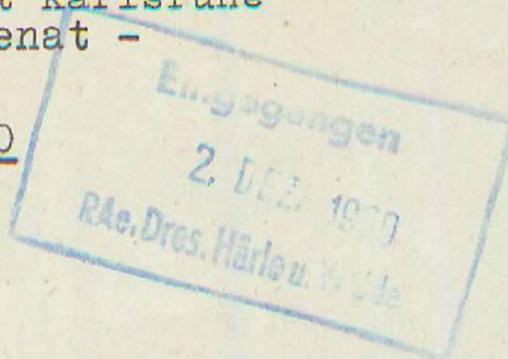
Handwritten scribbles or marks in the middle-left section of the page.



Oberlandesgericht Karlsruhe
- 3. Zivilsenat -

Karlsruhe, den 23. November 60

3 W 107/60



Betr.: Elterliche Gewalt über die minderjährigen Kinder der gesch. Eheleute Georg Gerhard Wilderotter und der Brunhilde Wilderotter geb. Lerch, Hemsbach.

< Gemäß § 24 3 FGG wird angeordnet, dass der Vollzug des Beschlusses des Landgerichts Zivilkammer IV Mannheim vom 14. 10. 1960 (4 P 46 / 60) bis zur Entscheidung über die weitere Beschwerde ausgesetzt wird. >

gez. Woll

Dr. Winkler

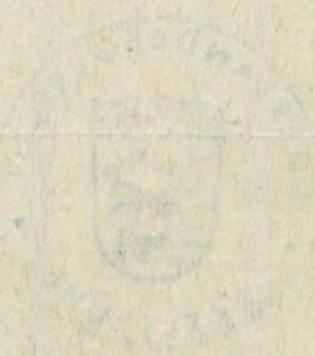
Dr Gerard

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Seithel
(Seithel)



Herren
Rechtsanwälte
Dres. Härle u.a.
Mannheim
Augusta-Anlage 19

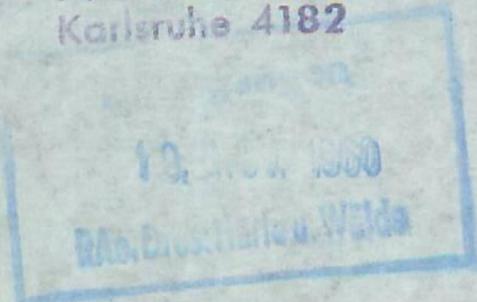


Abchrift

R. Schmitt
W. Schmitt

Rechtsanwälte
Weinheim/Bergstr.

Ehretstr. 5 - Tel. 2019
(Nähe Amtsgericht)
Postscheck:
Karlsruhe 4182



FR. X 165/58

Weinheim, den 15.11.60 - 3/ko di.

An das
Amtsgericht
- Vormundschaftsgericht -

Weinheim / Bergstr.

Betr.: Elterliche Gewalt über Gabriele
Elfriede Wilderotter geb. am
14.7.1949 in Hemsbach
Birgit Lia Wilderotter, geb. am
25.10.1952

In obiger Sache nehme ich Bezug auf den Gerichtsbeschuß vom 31. Okt. 1960 und teile mit, daß Frau Brunhilde Wilderotter das Kind bis heute nicht an den Vater herausgegeben hat, Die beantragte Entscheidung (Schriftsatz vom 28.10.60) ist daher dringend geboten. Es liegt im Interesse der Kinder, daß sie in die seitherige Umgebung kommen. Das Kind Gabriele war in Birkenau in der Mittelschule. Dessen ungeachtet hält Frau Wilderotter das Kind in Hemsbach fest und schickt es in die Volksschule, also einen ganz anderen Schulzweig. Es ist auch damit zu rechnen, daß die Kinder mehr und mehr gegen den Vater eingenommen werden, je länger die Kinder entgegen dem ausdrücklichen Versprechen der Frau Brunhilde Wilderotter zu Protokoll des Landgerichts Mannheim vom 17.8.1960 dem Vater vorenthalten bleiben. Der Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 14. Okt. 1960 beruht auf einer sehr sorgfältigen Überprüfung aller Vorgänge und Anhörung der zuständigen Jugendämter. Da sich Frau Brunhilde Wilderotter dem Beschluß bewusst widersetzt, ist die beantragte Verfügung unumgänglich.

An Herren RAe.
Dres. Härle u. Wälde
Mannheim

gez. W. Schmitt
zur Beglaubigung
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Handwritten notes and stamps in the top right corner, including a date stamp that appears to be "1919".

Handwritten notes and a stamp in the bottom left corner, possibly a library or archival mark.

Handwritten address in the bottom right corner: "an Herrn RAO. Drea. Harte u. Wilde Mannheim".

Ausfertigung

Rechtsanwälte
21. OKT. 1960
Dr. Mayer-Wolfd. Mayer

Landgericht Mannheim
Zivilkammer IV

Mannheim, den 14. Oktober 1960

4-T-46/60

Betr.: Elterliche Gewalt über die minderjährigen Kinder:

1. Gabriele Elfriede geb. am 14.7.1949
in Hemsbach
2. Birgit Lia geb. am 25.10.1952 in
Birkenau

hier: Beschwerde des Vaters Georg Gerhard
Wilderotter, Birkenau, Obergasse 38
vertr. d. RAe. R. W. Schmitt, Weinheim

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde des Vaters Georg Gerhard Wilderotter wird der Beschluss des Amtsgerichts - Vormundschaftsgericht - Mannheim aufgehoben.
2. Die elterliche Gewalt über die Kinder
 - a) Gabriele Elfriede Wilderotter geb. am 14.7.1949 in Hemsbach
 - b) Birgit Lia Wilderotter, geb. am 25.10.1952 in Birkenauwird dem Vater übertragen.
3. Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens tragen der antragstellende Vater und die Mutter je zur Hälfte.
4. Der Beschwerdewert wird auf DM 3000.- festgesetzt.

Gründe:

Die Ehe des Georg Gerhard Wilderotter aus Birkenau und der Brunhilde Anna Wilderotter geb. Lerch wurde durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Mannheim vom 22. Juli 1958 aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Aus dieser Ehe stammen die Kinder Gabriele Elfriede geboren am 14.7.1949 in Hemsbach und Birgit Lia geb. am 25.10.1952 in Birkenau. Im Ehescheidungsverfahren haben sich die Eltern am 25. Juni 1958 vor dem Landgericht Mannheim vergleichsweise dahin geeinigt, daß die elterliche Gewalt für beide Kinder der Mutter zustehen soll.

Herren
RAe. Dr. Mayer
Weinheim

Das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Weinheim hat mit Beschluss vom 20. Oktober 1958 die elterliche Gewalt der Mutter übertragen und damit die im Vergleich getroffene Regelung bestätigt.

Am 1.12.1958 hat der Vater der Kinder beantragt, ihm unter Abänderung des Beschlusses vom 20. Oktober 1958 die elterliche Gewalt zu übertragen. Zur Begründung hat er vorgetragen, daß die Mutter die Betreuung der Kinder nicht durchführen könne, weil sie dafür keine ausreichende Wohnung habe und außerdem ganztags in Arbeit stehe. Die Mutter habe aus diesen Gründen die Kinder am 30.11.1958 zu ihm gebracht und ihn gebeten, sie bei sich aufzunehmen, bis ihre persönlichen Verhältnisse geklärt seien und sie eine Wohnung bekäme. Das sei bis heute nicht der Fall. Dagegen sei er in der Lage, die Kinder ordnungsmässig zu betreuen und ihnen in seiner Neubauwohnung ein Kinderzimmer zur Verfügung zu stellen.

Die Mutter ist dem Antrag entgegengetreten. Sie behauptet, die ungünstigen persönlichen Verhältnisse und das Fehlen einer geeigneten Wohnung seien nur von vorübergehender Dauer. Sie hänge sehr an ihren beiden Kindern und werde schon deshalb ihre Verhältnisse ordnen, um sie nicht zu verlieren.

Mit Beschluss vom 9.3.1959 hat das Amtsgericht Weinheim dem Vater bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Abänderungsantrag das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen; der persönliche Verkehr der Mutter mit ihren Kindern wurde in diesem Beschluss ebenfalls geregelt.

Nachdem die Mutter auch im Verlaufe der folgenden Monate keine feste Wohnung erhielt, ihr Verhältnis mit Herrn Fritz Bauer beendete und ihre Heiratspläne aufgab und sie weiterhin ganztags in Arbeit stand, hat der Vater auf die endgültige Entscheidung seines Abänderungsantrags gedrängt. Er wies insbesondere darauf hin, daß seine Tochter Gabriele inzwischen die Aufnahmeprüfung zur Mittelschule Birkanau bestanden habe und sich ein erneuter Schulwechsel für sie und ihre Schwester sehr nachteilig auswirken würde.

Mit Beschluss vom 6.4.1960 hat das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Weinheim den Antrag des Vaters abgewiesen und die elterliche Gewalt - unter Aufhebung der vorläufigen Entscheidung vom 9.3.1959 - der Mutter belassen. Das Amtsgericht ist der Ansicht,

daß keine Gründe in der Person der Mutter vorliegen, die eine Abänderung der ursprünglichen Entscheidung und der vergleichsweise getroffenen Regelung zum Wohle der Kinder rechtfertigen könnten. Für die Einzelheiten wird auf die Gründe dieser Entscheidung, die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten und die eingeholten Stellungnahmen der Jugendämter Bezug genommen.

Gegen den Beschluss vom 6.4.1960 hat der Vater - vertr.d.d. Prozessbevollmächtigten RAe. R.u.W. Schmitt, Weinheim - Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, daß der Vergleich im Ehescheidungsverfahren hinsichtlich der elterlichen Gewalt unter der Voraussetzung geschlossen worden sei, daß seine geschiedene Frau mit den Kindern bei ihrer Mutter unterkommen könne und die Kinder dort von der Großmutter betreut werden; diese Voraussetzung sei entfallen, da seine geschiedene Frau von ihrer Mutter damals aus der Wohnung gewiesen worden sei. Seitdem das Verfahren über die elterliche Gewalt anhängig geworden sei, habe die Mutter nicht weniger als 4mal ihren Aufenthaltsort gewechselt: zunächst wohnte sie in Hemmbach, dann verzog sie nach Sulzbach, dann nach Weinheim, bald darauf wieder nach Sulzbach und zuletzt wohnte sie in Hohen-sachsen. Die Wohnung in Hohen-sachsen habe sie inzwischen verlassen, nachdem es mit dem Vermieter wegen verschiedener Männerbesuche zur Abendzeit heftige Auseinandersetzungen gegeben habe. Unter diesen Umständen liege es nicht im Interesse der Kinder, wenn die Mutter die elterliche Gewalt behalte.

Die Mutter ist der Beschwerde entgegengetreten.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten im Beschwerdeverfahren und die eingeholte Stellungnahme des Kreisjugendamts Mannheim vom 15.9.1960 Bezug genommen.

Die Beschwerde des Vaters ist zulässig (§§ 19,20 FGG) und begründet.

Nach § 1671 Abs.III BGB ist bei der Entscheidung über die elterliche Gewalt eines Kindes die Regelung zu treffen, die seinem Wohl unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse am besten entspricht. Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt nach § 1696 BGB seine Anordnungen jederzeit

ändern, wenn es diese im Interesse des Kindes für angezeigt hält. Dabei wird, wie früher bei § 74 Abs. VI Eheges. zu berücksichtigen sein, daß ein Wechsel in der Person des elterlichen Gewalthabers und der dadurch bedingte Milieuwechsel nur dann im Interesse des Kindes liegt, wenn besondere Umstände eingetreten sind, die früher nicht vorlagen oder erkennbar waren und eine neue Regelung seinem Wohl entspricht.

Diese Voraussetzungen für die Änderung der ursprünglich der Mutter übertragenen elterlichen Gewalt liegen vor, Sowohl die von den Eltern im Vergleich vom 25.6.1958 über die elterliche Gewalt getroffene Vereinbarung als auch der Beschluss des Amtsgerichts Weinheim vom 20.10.1958 gehen von Voraussetzungen aus, die nicht eingetreten sind. In beiden Fällen setzte man nämlich voraus, daß die Mutter entweder bei ihrer Mutter in Hemsbach oder aber nach der angekündigten Eheschließung mit Fritz Bauer in Sulzbach eine ausreichende Wohnung für die Unterbringung ihrer Kinder und geeignete Hilfspersonen für ihre persönliche Betreuung finden wird. Dem entgegen ist die Entwicklung im Laufe der letzten beiden Jahre völlig anders verlaufen. Die Mutter ist mit ihren Kindern bei ihrer Mutter in Hemsbach nicht für längere Zeit aufgenommen worden und zog zu ihrem Freund Fritz Bauer nach Sulzbach; nachdem es dort Meinungsverschiedenheiten mit den im gleichen Haus wohnenden Eltern des Fritz Bauer gegeben hatte, brachte die Mutter beide Kinder am 30.11.1958 abends um 22 Uhr zum Antragsteller, weil sie keine anderweitige Unterkunft hatte und bat ihn, die Kinder bis auf weiteres bei sich aufzunehmen. Während die Kinder aber seit dieser Zeit - abgesehen von kürzeren Aufenthalten bei der Mutter an den Wochenenden und zur Ferienzeit - bis heute beim Vater verblieben sind und von seinen Eltern ordnungsmässig betreut wurden, lebte die Mutter in diesen 2 Jahren in äußerst fragwürdigen Verhältnissen und ließ jegliche Beständigkeit vermissen.

Nachdem die Mutter wiederholt ihre fest^lAbsicht bekundet hatte, Fritz Bauer zu heiraten (Protokoll v. 6.12.1958, Bl. 11, v. 14.7.59, Bl. 28 und 11.9.1959 (Bl. 38) und von Dezember 1958 bis September 1959 unentwegt behauptete, in Kürze in Sulzbach eine 3-Zimmer-Wohnung mit Küche bei ihrem "künftigen Mann" zu erhalten (vgl. die vorgenannten Protokolle), entschied sie sich im Herbst 1959 (vgl. Pr.v. 16.11.1959 Bl. 43), von der beabsichtigten Heirat Abstand nehmen zu wollen. Im April 1959 ist die Mutter trotz des bestehenden Verhältnisses mit Fritz Bauer allerdings in ein Einzelzimmer nach Weinheim umgezogen, in dem sie ihre Kinder nach ihren eigenen Angaben nicht unterbringen konnte. Danach zog sie Mitte 1959 erneut in das Haus der Familie Bauer in Sulzbach, wo sie dann bis Juli 1960 wohnen blieb. Am 16.7.1960 erhielt sie bei Drefs in Hochensachsen eine Wohnung bestehend aus 1 Zimmer und Küche; nach^{nach dessen Angaben (Bl. 85)} dem es mit den Vermietern/wegen einigen Männerbesuchen zu später Stunde zu Auseinandersetzungen gekommen war, hat die Mutter nach den Angaben des Antragstellers auch diese Wohnung wieder verlassen und zwar mit unbekanntem Ziel. Zusammenfassend muß somit davon ausgegangen werden, daß es der Mutter seit der Eheschließung nicht gelungen ist, ihre persönlichen Verhältnisse zu ordnen und einen festen Wohnsitz zu begründen. Es kommt hinzu, daß die Mutter in dieser Zeit ununterbrochen ganztags in Arbeit stand und für längere Dauer in ihrem jeweiligen Aufenthaltsort niemand ernsthaft dazu bereit und in der Lage gewesen ist, die Kinder in der gebotenen Weise zu beaufsichtigen und zu betreuen. Auch für die Zukunft muß aus den Ereignissen der vergangenen Jahre unter den gegenwärtigen Umständen gefolgert werden, daß die Mutter nicht dazu in der Lage ist, die ordnungsmässige Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder zu gewährleisten und ihnen ein beständiges, angenehmes Heim zu bieten. Es kann nach Sachlage nicht davon ausgegangen werden, daß es der ernsthafte Wille der Mutter ist, unter Zurückstellung ihrer persönlichen Belange ihren Kindern ein angemessenes Zuhause und eine ordnungsmässige Erziehung zu geben, obwohl sie das immer wieder betonte und die ausbleibende Realisierung stets auf die Ungunst der äußeren Verhältnisse schob. Das Amtsgericht hat diese Entwicklung bei seiner Entscheidung nicht gebührend berücksichtigt.

Die Kinder halten sich tatsächlich seit etwa 2 Jahren beim Vater auf und werden in seiner Abwesenheit von dessen Eltern ordnungsmässig betreut. Inzwischen hat der Vater erneut geheiratet und seine junge Ehefrau versteht sich mit den Kindern nach den eingeholten Auskünften sehr gut. Wirtschaftlich ist das Wohlergehen der Kinder beim Vater völlig gesichert, da er als Werklehrer und seine Ehefrau als kaufm. Angestellte bei der Firma Freudenberg in Weinheim tätig sind. Während der Arbeitszeit werden die Kinder, wie in den vergangenen Jahren von der Grossmutter väterlicherseits betreut, bei der auch stets mit den Eltern das Essen eingenommen wird, zumal die Wohnungen nur 1 Minute voneinander entfernt liegen (vgl. Bl. 86 d.A.). Der Vater hat jetzt eine Wohnung bestehend aus 3 Zimmer, mit Küche und Bad erhalten, in der den Kindern ein eigenes Kinderzimmer zur Verfügung steht, das neu möbliert wurde. Nach dem Bericht des Jugendamts (Bl. 86) sind die schulischen Leistungen beider Kinder zufriedenstellend; Gabriele ist inzwischen auf Betreiben des Vaters in die Mittelschule in Birkenau aufgenommen worden. Unter diesen Umständen kann kein Zweifel daran bestehen, daß es im Wohl der Kinder liegt, weiterhin bei ihrem Vater zu bleiben und von ihm und seinen Angehörigen betreut und erzogen zu werden. Dem Vater war daher auch die elterliche Gewalt für beide Kinder zu übertragen, wofür sich auch das Kreisjugendamt Mannheim in der Stellungnahme vom 15.9.1960 (Bl. 84) und das Jugendamt Heppenheim in der Stellungnahme vom 23.8.1960 (Bl. 86) ausgesprochen haben. Es kann nicht noch länger darauf gewartet werden, daß die Mutter mit ihrem wankelmütigen Verhalten ihre persönlichen Verhältnisse in Ordnung bringt und vielleicht doch einmal eine Gelegenheit findet, ihre Kinder bei sich aufnehmen zu können und ordnungsmässig betreuen zu lassen, während diese Voraussetzungen für die Ausübung der elterlichen Gewalt beim Vater längst vorliegen. Es widerspräche dem Wohl und den Interessen der Kinder, unter diesen Umständen immer noch an dem Vergleich vom 25. Juni 1958 und dem darauf basierenden Beschluss vom 20.10.1958 festzuhalten.

Das Recht der Mutter zum persönlichen Verkehr mit ihren Kindern wird durch diese Entscheidung nicht berührt. Es wird den Eltern empfohlen, auf der Grundlage der vorläufigen Verkehrsregelung im Beschluss des Amtsgerichts Weinheim vom 9.3.1959 eine Einigung zu treffen. Sollte eine Einigung nicht zu erzielen sein, wird auf Antrag eine erneute gerichtliche Entscheidung zu fällen sein.

Diese Beurteilung der Sach- und Rechtslage erfährt auch dadurch keine Änderung, daß die Mutter gegenwärtig bei ihrer Mutter in Hemsbach untergekommen ist und auch ihre beiden Kinder dort untergebracht hat. Die Vorenthaltung der Kinder durch die Mutter steht eindeutig im Widerspruch zu ihrer am 17.8.1960 (Bl.82 d.A.) zu Protokoll gegebenen Erklärung, die Kinder bis zur Entscheidung über die Beschwerde bei ihrem Vater zu lassen. Der Vater hat nur im Hinblick auf diese ausdrücklich erklärte Bereitschaft der Mutter seinen damaligen Antrag, den Vollzug des Beschlusses vom 6.4.1960 einstweilen bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen, zurückgenommen. Wenn die Mutter trotzdem ihr Versprechen brach, so bestätigte sie dadurch nur ihr wankelmütiges und unzuverlässiges Verhalten der letzten Jahre, in denen sie wiederholt gegenüber dem Gericht Beteuerungen und Versprechungen abgab, die sie wenig später brach und in denen sie auch wiederholt unrechtmäßig die Herausgabe der Kinder an den Vater verweigerte. Abgesehen davon, daß im Hinblick auf die Ereignisse der letzten Jahre die gegenwärtige Unterbringung der Kinder bei ihrer Großmutter mütterlicherseits auf die Dauer nicht als gesichert angesehen werden kann, bestehen gegen die persönliche Eignung der Mutter als Erziehungsberechtigte nunmehr derart schwere Bedenken, daß sie für diese Aufgabe nicht in Betracht kommt. Die Kinder sind nach den eingeholten Auskünften ohnehin schon körperlich und nervlich infolge der jahrelangen Spannungen zwischen den Eltern und insbesondere den dauernd wechselnden Lebensverhältnissen ihrer Mutter erheblich beeinträchtigt und müssen endlich durch eine stetige Entwicklung zur Ruhe kommen, die ihnen nach Sachlage nur der Vater angedeihen lassen kann. Im übrigen hat die Mutter die Fragen des Gericht-s im Aufklärungsbeschluss vom 21.9.1960, die im wesentlichen auf Ermittlungen der Jugendämter beruhten, nicht konkret beantwortet, so daß kein Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der Ermittlungsergebnisse besteht.

Aus diesen Gründen war die angefochtene Entscheidung auf die Beschwerde des Vaters aufzuheben und ihm gemäß § 1671 BGB die elterliche Gewalt über beide Kinder zu übertragen.

Die Kostenentscheidung für das Verfahren I. Instanz beruht auf § 94 Abs. III KostO. Die Beschwerdeentscheidung ist gemäß § 131 Abs. III KostO. gebührenfrei. Die Festsetzung des Beschwerdewerts erfolgte nach §§ 131 Abs. II, 30 KostO.

gez.: Dr. Illner

Foki:
Ausgefertigt:

Schmidt-Futterer:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



J. H. H. H.

